Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom 15. April 2026

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert am 23. Juli 2024 (GVBI. S. 257), erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben[1] des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 121, ber. S 337, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 08.07.2024 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 10/2024, S. 67), werden wie folgt geändert:

(1) Das Kapitel B VI Energie wird neu gefasst. Die Ziele und Grundsätze sind Bestandteil der Verordnung und aufgeführt im Dokument „Kapitel B VI Energie“ (Anlage 1).

(2) Die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wird ergänzt durch die zeichnerisch verbindlichen Darstellungen der Tekturkarte „Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen“ (Anlage 2). Die bisherige Tekturkarte „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen“ (verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 13.01.2014) entfällt.

(3) Das Kapitel B I wird angepasst. Die Änderungen der Festlegungen sind Bestandteil der Verordnung und aufgeführt im Dokument „Kapitel B I Natur und Landschaft“ (Anlage 3).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Landshut, den 28. August 2026
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Verbandsvorsitzender

[1] (Z) Ziele des Regionalplans
(G) Grundsätze des Regionalplans

Anhang Lesefassung

B VI ENERGIE

1 Allgemeines

1.1 (G) Zur Sicherung einer dezentralen, wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine möglichst nach erneuerbaren Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und bedarfsgerechten Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen bevorzugt vor fossilen Energieträgern erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

1.2 (G) Ein bedarfsgerechter und mit der Geschwindigkeit des Zubaus erneuerbarer Energieerzeugungsstätten in der Region abgestimmter Ausbau der Leitungs- und Netzinfrastruktur aller Spannungsebenen ist ebenso wie der Zubau von Energiespeichern anzustreben.

2 Windenergie

2.1 (G) Die Nutzung der Windenergie soll in der Region Landshut möglichst raumverträglich gestaltet werden. Windenergieanlagen sollen – wo möglich – in raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträglichen Windenergiegebieten gebündelt werden.

2.2 (Z) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen werden Vorranggebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, welche Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist der Nutzung von Windenergie Vorrang gegenüber konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen zu gewähren.

2.3 (Z) Die Festsetzung einer planerischen Höhenbeschränkung ist in den Vorranggebieten unzulässig.

2.4 (Z) Vorhaben zur Windenergienutzung sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwenige Maß begrenzenden und den Wald schonenden Weise auszuführen.

2.5 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die von Windenergieanlagen ausgewiesen:

Stadt und Landkreis Landshut

LA03	Pfifferling	(Stadt Rottenburg an der Laaber, Gemeinde Hohenthann)
LA04	Etzenbach	(Gemeinde Neufahrn in Niederbayern)
LA05	Neufahrn	(Gemeinde Neufahrn in Niederbayern)
LA06	Zieglstadl	(Gemeinde Neufahrn in Niederbayern, Stadt Rottenburg an der Laaber, Markt Ergoldsbach, Gemeinde Hohenthann)
LA07	Iffelkofen	(Gemeinde Neufahrn in Niederbayern, Markt Ergoldsbach)
LA09	Dürrenhettenbach West	(Markt Ergoldsbach)
LA12	Penk	(Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach)
LA14	Edenland	(Gemeinde Weihmichl)
LA15	Grafenhaun	(Gemeinde Weihmichl, Gemeinde Hohenthann)
LA17	Hohenthann	(Gemeinde Hohenthann)
LA18	Pfarrkofen	(Gemeinde Hohenthann)
LA19	Gaunkofen	(Markt Essenbach, Markt Ergolding)
LA20	Oberwattenbach	(Markt Essenbach, Markt Ergoldsbach)
LA21	Moosthann	(Gemeinde Postau)
LA22	Kirchthann	(Gemeinde Postau, Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach)
LA24	Unholzing	(Gemeinde Postau, Gemeinde Weng)
LA25	Hösacker	(Gemeinde Postau, Gemeinde Mengkofen)
LA28	Haunwang	(Gemeinde Eching)
LA29	Dirnaibach	(Gemeinde Buch am Erlbach)
LA30	Altenburg	(Gemeinde Vilsheim)
LA31	Mantelkam	(Gemeinde Kumhausen)
LA33	Weihern	(Gemeinde Altfraunhofen)
LA34	Neutenkam	(Markt Geisenhausen, Gemeinde Altfraunhofen)

LA35	Lampeln	(Markt Geisenhausen)
LA39	Diemannskir-chen	(Markt Geisenhausen)
LA40	Unterschönbach	(Stadt Landshut)
LA42	Schwatzkofen	(Gemeinde Adlkofen, Markt Geisenhausen)
LA43	Untermusbach	(Gemeinde Adlkofen, Gemeinde Kröning)
LA46	Hitzenberg	(Gemeinde Aham)
LA47	Prosmering	(Gemeinde Aham, Markt Gangkofen)
LA50	Offensberg	(Markt Gerzen, Stadt Vilsbiburg)
LA53	Bodenkirchen	(Gemeinde Bodenkirchen)
LA54	Grienzing	(Gemeinde Bodenkirchen)
LA55	Hasam	(Gemeinde Bodenkirchen, Gemeinde Schalkham)
LA57	Jesenkofen	(Gemeinde Bodenkirchen)

Landkreis Dingolfing-Landau

DGF01	Pramersbuch	(Gemeinde Mengkofen)
DGF03	Puchhausen	(Gemeinde Mengkofen)
DGF04	Multham	(Gemeinde Mengkofen)
DGF05	Tunzenberg	(Gemeinde Mengkofen)
DGF09	Petzenhausen West	(Markt Pilsting)
DGF10	Petzenhausen Ost	(Markt Pilsting)
DGF11	Würgelberg	(Markt Pilsting)
DGF12	Trieching	(Markt Pilsting)
DGF13	Weigendorf	(Gemeinde Loiching, Gemeinde Niedervieh-bach)
DGF16	Frauenbiburg Südost	(Stadt Dingolfing, Gemeinde Gottfrieding, Ge-meinde Marklkofen)

DGF17	Edenthal	(Gemeinde Gottfrieding, Markt Reisbach, Gemeinde Marklkofen)
DGF21	Schmidlkofen	(Markt Reisbach, Gemeinde Mamming)
DGF22	Mamming/Reisbach	(Gemeinde Mamming, Markt Reisbach, Stadt Landau an der Isar, Gemeinde Marklkofen)
DGF26	Dietlsberg	(Stadt Landau an der Isar)
DGF27	Oberframmering	(Stadt Landau an der Isar)
DGF28	Poldering	(Stadt Landau an der Isar, Markt Wallersdorf)
DGF29	Ettling	(Markt Wallersdorf, Markt Eichendorf)
DGF30	Loitersdorf	(Markt Frontenhausen, Gemeinde Marklkofen)
DGF31	Marklkofen	(Gemeinde Marklkofen, Markt Reisbach)
DGF32	Aunkofen	(Gemeinde Marklkofen, Markt Reisbach)
DGF33	Obermünchsdorf	(Markt Reisbach)
DGF34	Siegsdorf	(Markt Reisbach)
DGF35	Hochholzen	(Markt Reisbach, Markt Simbach)
DGF36	Rahstorf	(Markt Simbach, Gemeinde Falkenberg)
DGF38	Schlapping	(Markt Simbach)
DGF39	Mildenberg	(Markt Eichendorf)
DGF40	Paßhausen	(Markt Eichendorf)
DGF41	Attenkaisen	(Markt Eichendorf, Markt Arnstorf)
DGF43	Wimpersing Ost	(Markt Eichendorf)
DGF46	Reichstorf	(Markt Eichendorf)
DGF48	Rampoldstetten West	(Markt Frontenhausen, Markt Gangkofen)
DGF49	Rampoldstetten Ost	(Markt Frontenhausen, Markt Gangkofen)

Landkreis Rottal-Inn

ROI01	Unterbachham	(Markt Gangkofen, Gemeinde Schalkham)

ROI02	Hinzing	(Markt Gangkofen, Markt Frontenhausen)
ROI03	Nutzbach	(Markt Gangkofen)
ROI04	Niedertrenn-bach	(Markt Gangkofen, Gemeinde Marklkofen)
ROI06	Engersdorf	(Markt Gangkofen)
ROI07	Rimbach	(Gemeinde Rimbach, Gemeinde Falkenberg)
ROI08	Dietring	(Gemeinde Rimbach, Gemeinde Falkenberg)
ROI12	Falkenberg	(Gemeinde Falkenberg)
ROI14	Grub	(Markt Arnstorf, Gemeinde Schönau)
ROI18	Thalhausen	(Markt Arnstorf, Gemeinde Roßbach, Markt Ei-chendorf)
ROI19	Viehhausen	(Gemeinde Roßbach)
ROI22	Windbaising	(Gemeinde Johanniskirchen)
ROI23	Gerbersdorf	(Gemeinde Johanniskirchen)
ROI24	Wammering	(Gemeinde Schönau, Markt Arnstorf)
ROI26	Aign	(Gemeinde Schönau)
ROI30	Polting	(Gemeinde Postmünster)
ROI31	Limbach	(Gemeinde Egglham, Gemeinde Dietersburg, Gemeinde Johanniskirchen)
ROI33	Reuth	(Gemeinde Egglham)
ROI34	Winkl	(Markt Bad Birnbach, Gemeinde Egglham)
ROI35	Hirschbach	(Markt Bad Birnbach)
ROI37	Bad Birnbach	(Markt Bad Birnbach)
ROI42	Haberzagl	(Markt Thann)
ROI43	Holzleiten	(Stadt Pfarrkirchen)
ROI44	Lengsham	(Markt Triftern, Markt Bad Birnbach)
ROI47	Geisberg	(Gemeinde Wittibreut)
ROI48	Oberham	(Gemeinde Wittibreut)
ROI50	Simbach a. Inn West	(Stadt Simbach am Inn)

ROI52	Straß	(Gemeinde Ering)

Zu B VI ENERGIE

Zu 1 Allgemeines

Zu. 1.1 Eine nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung ist in einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft von herausragender Bedeutung. Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz und dem Energieplan Bayern 2040 hat sich der Freistaat Bayern zum Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu sein (Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG). Hierbei kommt insbesondere der effizienten Nutzung von Energie und dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle zu. Die Nutzung regenerativer Energieträger ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Landshut leisten die erneuerbaren Energieträger Sonne, Wasser und Biomasse bereits jetzt einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung.

In der Planungsregion Landshut liegt der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bei weit über 100 % (vgl. Abb. 1; Energieatlas Bayern, Stand 2023). Spitzenreiter ist hierbei mit großem Abstand der Landkreis Rottal-Inn. Allerdings stammt der Strom aus erneuerbaren Energien zum ganz überwiegenden Teil aus den Energieträgern Photovoltaik (Dach- und Freiflächen) sowie Wasserkraft. Ergänzt wird die Stromerzeugung von Biomasse, wobei die Potenziale zum weiteren Ausbau der Nutzung von Wasserkraft und Biomasse sehr begrenzt sind. Die Windenergie spielt in der Planungsregion bezüglich der Stromerzeugung noch eine sehr untergeordnete Rolle. Diese Potenziale gilt es, im Sinne einer ausgewogenen Energieerzeugung künftig verstärkt zu erschließen.

Abb. 1: Stromverbrauch und Anteil regionaler erneuerbarer Energien am Stromverbrauch im Jahr 2023:

Gebietskörperschaft	Stromverbrauch p.a.	Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch	Hauptenergieträger innerhalb der erneuerbaren Energien
Lkr. Landshut	568.066 MWh	164 %	PV-Anlagen
Stadt Landshut	381.261 MWh	19 %	PV-Anlagen + Wasserkraft
Lkr. Dingolfing-Landau	892.875 MWh	105 %	PV-Anlagen + Wasserkraft
Lkr. Rottal-Inn	421.717 MWh	270 %	PV-Anlagen + Wasserkraft
Anteil Lkr. Kelheim	163.191 MWh	94 %	PV-Anlagen
Planungsregion Landshut	**2.556.506 MWh**	**126 %**	**PV-Anlagen + Wasserkraft**

Quelle: Stromverbrauch und Anteil regional erzeugter erneuerbarer Energien im Jahr 2023; Energieatlas Bayern, Steckbriefe Stromdaten, abgerufen 19.02.2025; eigene Berechnungen

Ein Mix aus unterschiedlichen Energieträgern ist dabei für die Versorgungssicherheit unerlässlich. Dabei soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten sowie das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet werden, und fachliche Belange (z.B. Natur- und Artenschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) sollen entsprechend berücksichtigt werden.

Zu 1.2 Die erhöhte Stromproduktion durch erneuerbare Energien erfordert den Ausbau der Leitungsinfrastruktur im Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsbereich, um einen regionalen und überregionalen Abtransport des erzeugten Stroms zu ermöglichen. Als Ergänzung zu den Energieerzeugungsanlagen können Energiespeicher eine Möglichkeit sein, um in Spitzenlastzeiten eine Abschaltung der Energieerzeugungsanlagen zu verhindern und den erzeugten Strom zu einem anderen Zeitpunkt dem Stromnetz zuzuführen. Der Ausbau des Energienetzes ist für eine funktionierende Energiewende somit unerlässlich.

Zu 2 Windenergie

Zu 2.1 Die Nutzung der Windenergie soll in der Region Landshut möglichst raumverträglich gestaltet werden. Windenergieanlagen sollen dementsprechend – wo möglich – in raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträglichen Windenergiegebieten gebündelt werden.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen in allen Regionen vor (vgl. LEP 6.2.2, Stand: 16.05.2023). Ziel ist es, geeignete Gebiete für Windenergie auszuweisen und vor konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Dabei sollen Windenergieanlagen auf die raumverträglichsten Standorte in der Region gelenkt werden. Die Anlagenstandorte sollen rechtssicher, fachgerecht und regional sinnvoll abgestimmt werden (vgl. StMWi Bayern 2023).

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird vorgegeben, welche Flächenanteile der Bundesländer verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Dieser Beitrag muss von allen Planungsregionen geleistet werden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2023 von bayerweit 1,8 % der Landesfläche, ist es das Ziel des Planungsverbandes Landshut, einen Flächenbeitragswert von 1,8 % plus X zu erreichen. Im Sinne des WindBG wird bei der Ausweisung der Vorranggebiete zudem festgelegt, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen (Rotor-Out-Prinzip).

Auf Grund technischer Weiterentwicklungen in den letzten Jahren kann die Windenergie nun auch in windschwächeren Gebieten effizient genutzt werden. Der technische Fortschritt der Windenergieanlagen zeigt sich auch in deren Größen- und Leistungsentwicklung. Die Fortentwicklung der Windenergieanlagen in den vergangenen Jahren ist maßgeblich dafür, dass Standorte, welche vor wenigen Jahren noch nicht wirtschaftlich betrieben werden konnten, mittlerweile verstärkt nachgefragt werden. Im Plankonzept wird von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m - 270 m und einer Leistung von rund 6,2 MW ausgegangen, wie z.B. Vestas V 162 - 6.2 MW (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Leistung 6.200 kW, Schallleistung maximal 104,2 dB) oder NordexN 175 - 6,2 MW (Nabenhöhe 179 m, Rotordurchmesser 175 m, Leistung 6.200 kW, Schallleistung maximal 106 dB).

Allerdings gehen mit Bau und Betrieb von modernen Windenergieanlagen nicht zuletzt aufgrund ihrer Dimension Effekte einher, die nachteilig und beeinträchtigend wirken können. Die Nutzung der Windenergie steht daher in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungsvorstellungen. Insbesondere Belange von Natur- und Artenschutz, Landschafts-

pflege, Siedlungsentwicklung, Erholung und Tourismus sowie Militär sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen gilt.

Der Planungsverband Landshut kommt seinem Auftrag zur Darstellung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen nach, um einen Beitrag zur raum-, natur- und landschaftsverträglichen Nutzung der Windenergie zu leisten. Durch die gebietsbezogene Festlegung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit, diese auf geeignete Standorte mit hoher Eignung und geringem Konfliktpotenzial zu lenken. Durch das Planungskonzept wird der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum zur Verfügung gestellt (Positivausweisung).

Zu 2.2 Mit der Darstellung von Vorranggebieten wurde ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Nutzung der Windenergie für die Region Landshut erarbeitet. In den Vorranggebieten wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Das planerische Konzept beschränkt sich auf die Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der Windenergienutzung. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Bei den derzeit auf dem Markt befindlichen Windenergieanlagen in der Leistungsklasse ab ca. 6 MW ist regelmäßig von raumbedeutsamen Vorhaben auszugehen, welche den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Um verschiedenen Raumnutzungsansprüchen bei der Planung bestmöglich gerecht zu werden, kommt ein Kriterienkatalog als Gerüst des Planungskonzeptes zum Einsatz. Ziel des regionalen Steuerungskonzeptes ist es, die Errichtung von Windenergieanlagen auf möglichst restriktionsarme und konfliktfreie Standorte zu lenken, also die – unter den gegebenen Rahmenbedingungen – besten Standorte zu finden. Grundvoraussetzung für mögliche Potenzialflächen ist eine Windgeschwindigkeit von mind. 5 m/s bei einer Nabenhöhe von 160 m (vgl. Energieatlas Bayern).

Die Suchraumkulisse für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ergibt sich anhand folgender Kriterien:

- „Harte“ Ausschlusskriterien (AK) legen fest, wo die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Region Landshut aus rechtlichen und faktischen Gründen grundsätzlich nicht möglich ist. Folglich sind diese Bereiche nicht Teil der Suchraumkulisse.
- Nach der räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskriterien verbleiben „Potenzialflächen“ für die Nutzung der Windenergie. Gebiete mit Restriktionskriterien der ersten Stufe (RK1) lassen zwar einen gewissen Abwägungs- und Bewertungsspielraum für die Eignung als Potenzialfläche zu, haben aber ein sehr hohes Restriktionsniveau und sind in der Regel nicht oder nur sehr bedingt für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Gebiete, in welchen Restriktionskriterien 1 auftreten, werden deshalb nicht als Vorranggebiete ausgewiesen.
- Realisierungschancen für Windenergieanlagen bei Flächen mit Restriktionskriterien der zweiten Stufe (RK2) sind in der Regel gegeben, da nur ein

mittleres Restriktionsniveau vorliegt, und wurden deswegen in die Suchraumkulisse miteinbezogen.

Zusammenfassend werden Vorranggebiete nur auf Flächen ausgewiesen, wenn keine Ausschluss- sowie Restriktionskriterien der ersten Kategorie vorhanden sind und die Grundannahme der Mindestwindgeschwindigkeit (mind. 5 m/s in 160 m Höhe) gegeben ist.

Im Sinne des Gegenstromprinzips wurden auch bestehende, aktuelle Konzentrationsflächenplanungen der Gemeinden (Konzepte mit ähnlichen Anlagentypen wie die Referenzanlage; Markt Essenbach) berücksichtigt.

Der Planungsverband Landshut trägt durch die Darstellung von Vorranggebieten zu einer effizienten Sicherung windhöffiger und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend restriktionsfreier Standorte für Windenergieanlagen bei. Insgesamt werden in der Region Landshut ca. 6.945 ha an Vorranggebieten ausgewiesen, was ca. 1,84% der Regionsfläche entspricht.

Ausschlusskriterien (AK) und Restriktionskriterien 1 (RK1) und 2 (RK2):

Siedlungsgebiete und Bauflächen:		Freihaltung bzw. Abstand (m)
Wohnbauflächen (FNP, B-Plan) Bestand und Planung	AK	850
Gemischte Bauflächen (FNP, B-Plan) Bestand und Planung	AK	550
Wohnnutzungen im Außenbereich	AK	550
Gewerbliche Bauflächen	AK	300
Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf	AK	1000
Sonstige Bauflächen	AK	flächenhaft
Verkehr und Infrastruktur (inkl. raumbedeutsame Planungen):		
Bundesfernstraßen (Autobahnen, Bundesstraßen) Bestand und Planung	AK	200
Staats- und Kreisstraßen Bestand	AK	150
Bahntrassen	AK	200
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV Bestand und Planung	AK	200
Elektrizitätsanlagen	AK	flächenhaft
Sonderlandeplätze/Segelfluggelände inkl. Schutzbereiche	AK	1500

SüdOstLink Planung	AK	100
Militär:		
Militärische Anlagen, Infrastrukturen, Schutzbereiche	AK	flächenhaft
Hubschraubertiefflugstrecken	AK	flächenhaft
Gebiete mit Höhenbeschränkung	AK	flächenhaft
Natur- und Artenschutz:		
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	AK	flächenhaft
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) gem. § 32 BNatSchG	AK	100
Vogelschutzgebiete-Gebiete (SPA-Gebiete) gem. § 32 BNatSchG	AK	flächenhaft
Vogelschutzgebiete-Gebiete (gepuffert)	RK1	1000
Geschützte Landschaftsbestandteile Bestand und Planung; gem. § 29 BNatSchG	AK	flächenhaft
Dichtezentren Kategorie 1 (25 % der bayernweit bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Brutvogelarten)	AK	flächenhaft
Überlagerung von zwei oder mehr Dichtezentren Kategorie 2	AK	flächenhaft
Dichtezentren Kategorie 2 (50 % der bayernweit bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Brutvogelarten)	RK2	flächenhaft
Einzelne Brutnachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten außerhalb der Dichtezentren	RK2	flächenhaft
Regionale Grünzüge	RK1	flächenhaft
Wiesen- und Feldbrüterkulisse	RK1	500
Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus:		
Baudenkmäler	AK	1000
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	RK2	flächenhaft
Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 28 und 29 BNatSchG	AK	flächenhaft

Landschaftsbildeinheiten mit überwiegend sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 5)	RK2	flächenhaft
Bedeutsame Kulturlandschaft	RK2	flächenhaft
Einrichtungen für touristische Beherbergung	AK	850
Wald:		
Wälder mit Waldfunktionen gemäß Waldfunktionsplan, gem. Art. 6 BayWaldG	RK2	flächenhaft
Bannwälder gem. Art. 11 BayWaldG, Bestand und Planung	RK2	flächenhaft
Naturwaldflächen und Naturwaldreservate gem. Art. 12a BayWaldG	AK	flächenhaft
Schutzwälder gem. Art. 10 BayWaldG	RK2	flächenhaft
Erholungswälder gem. Art. 12 BayWaldG	RK2	flächenhaft
Bodenschätze:		
Vorranggebiete	AK	flächenhaft
Abbauflächen Bestand und Planung	AK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete	RK1	flächenhaft
Wasserwirtschaft:		
Überschwemmungsgebiete festgesetzt und vorläufig gesichert	AK	flächenhaft
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Zone 1 und 2)	AK	flächenhaft
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Zone 3)	RK1	flächenhaft
Sonstige Belange		
Windgeschwindigkeit (< 5 m/s in 160m)	AK	flächenhaft
Steile Hanglagen (> 10° in mehr als 50% der Fläche)	RK1	flächenhaft

Die in der o.g. Tabelle aufgeführten Kriterien werden im Folgenden genauer erklärt und beschrieben.

Siedlungsgebiete:
Windenergieanlagen können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsgebiete haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische bzw. optische Beeinträchtigungen. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ist der öffentliche Belang einer optisch erdrückenden Wirkung von Windenergieanlagen erst dann gegeben, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung für Wohnzwecke weniger als die zweifache Höhe der Windenergieanlage beträgt. Die Höhe der Windenergieanlage ergibt sich aus der Summe der Nabenhöhe und dem Radius des Rotors. Neu errichtete, moderne Windenergieanlagen erreichen in der Regel Höhen von mehr als 250 m. Bei einer anzunehmenden Gesamthöhe der Referenz-Windenergieanlage von ca. 250 m ist für die zweifache Höhe ein Mindestabstand der optischen Bedrängungswirkung von mindestens 500 m anzunehmen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurden bei der Planerstellung Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen festgelegt, welche einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (850 m zu allgemeinen Wohngebieten und 550 m zu Misch- und Dorfgebieten sowie Wohngebäuden im Außenbereich). Zu Gewerbegebieten wurde ein Abstand von 300 m festgelegt, um aus planerischer Sicht eine Weiterentwicklung dieser Gebiete zu ermöglichen.

Um Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhäuser, Schulen, Reha-Einrichtungen) wird ein Abstand vom 1.000 m angesetzt. Mit diesen Abständen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen die Erfordernisse bzw. Grenzwerte des Immissionsschutzrechtes eingehalten werden.

Durch die Berücksichtigung von im Flächennutzungsplan bereits als Siedlungsfläche ausgewiesenen, unbebauten Gebieten wird gleichzeitig eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit für Siedlungsgebiete sichergestellt.

Durch die angesetzten Abstände ist zu erwarten, dass Standorte verbleiben, die dem Rücksichtnahmegebot (wie z.B. optisch bedrängende Wirkung) entsprechen und bei denen andere schädliche Wirkungen oder Belastungen (z.B. Infraschall, Schattenwurf) weitgehend vermieden werden können.

Darüber hinaus gibt es Flächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen infrage kommen, weil ihnen bereits eine andere Zweckbestimmung zugewiesen ist (z.B. Militärflächen, Sport- und Golfplätze). Diese werden als Ausschlussgebiete berücksichtigt, aber nicht mit einem Schutzabstand versehen.

Verkehr und Infrastruktur:
Bei der Planung von Windenergieanlagen sind bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen die straßenrechtlichen Anbauverbote und -beschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 23 und 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes zu beachten.

Aufgrund der planerischen Vorsorge eines möglichen Ausbaus dieser wichtigen, überregionalen Verkehrsadern sowie der Prämisse, möglichst konfliktarme Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen zu suchen, werden als Abstände der Vorranggebiete zu Bundesfernstraßen (Autobahnen, Bundesstraßen in Bestand und Planung) sowie Bahntrassen 200 m und zu Staats- und Kreisstraßen im Bestand 150 m angesetzt.

Auch zu bestehenden und geplanten Hochspannungsfreileitungen (ab 110 kV) ist es sinnvoll, einen Mindestabstand einzuhalten, um den Betrieb der Leitungen und somit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden. Bei einem Mindestabstand von 200 m wird davon ausgegangen, dass der Betrieb der Stromleitung ohne Einschränkung möglich ist. Grundsätzlich sollte die Rotorblattspitze die Bauverbotszone nicht überstreichen. Der Abstand kann jedoch verringert werden, wenn die Leiterseile mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet sind. Zur geplanten Gleichstrom-Erdkabelleitung SüdOstLink, die sich derzeit in Planung befindet, soll aufgrund der Verlegung als Erdkabel ein geringerer Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten werden.

Elektrizitätsanlagen wie Umspannwerke, PV-Freiflächenanlagen, Hackschnitzelheizwerke oder Biogasanlagen werden flächenhaft als Ausschlusskriterien aus der Suchraumkulisse ausgespart.

Um den Flugbetrieb nicht zu gefährden, sind Flugplätze, Sonderlandeplätze und Segelfluggelände (inklusive Schutzbereich) sowie Flugsicherungseinheiten ebenfalls von Windenergieanlagen freizuhalten, weshalb sie als Ausschlusskriterien in dem Gesamtkonzept berücksichtigt werden. Hier wird ein Abstand von 1.500 m angesetzt.

Militär:
Innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Anlagen, Flugplätzen und Schutzbereichen militärischer Flugsicherungseinrichtungen ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nicht möglich.

Innerhalb der durch die Region Landshut führenden Hubschraubertiefflugstrecken ist eine Bebauung aufgrund der dort erlaubten niedrigen Flughöhen nicht möglich. Diese Korridore werden ebenfalls flächenhaft aus der Suchraumkulisse ausgespart.

Darüber hinaus liegen große Teile der westlichen Planungsregion im Einflussbereich der militärischen Flughäfen Ingolstadt/Manching und Neuburg a. d. Donau. Dies betrifft den Raum Mainburg sowie den nördlichen Landkreis Landshut. Hier gilt es, die Höhenbeschränkungen durch die sogenannten MVA-Sektoren der Bundeswehr zu berücksichtigen. Die MVA (Minimum Vectoring Altitude) ist die niedrigste Höhe, die für die Radarführung von Flügen unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmindesthöhe und der Luftraumstruktur genutzt werden kann, um Hindernisfreiheit für den Flugverkehr gewährleisten zu können. Um den militärischen Anforderungen gerecht zu werden, wurden die MVA-Zonen (nach den Daten des Militärischen Luftfahrthandbuchs Deutschland) plus einer 8-km-Pufferzone berücksichtigt.

Auf Grund der Höhenbeschränkungen in diesen Bereichen ist die Errichtung der benannten Referenzanlage mit ca. 250 m Höhe nicht möglich. In den für Windenergieanlagen interessanten Bereichen liegt die Bauhöhenbeschränkung überwiegend bei unter 150 m (vgl. Energieatlas Bayern) und immer unter 200 m. Die Errichtung moderner Anlagen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, und die in einer Schwachwindregion wie der Planungsregion Landshut für den wirtschaftlichen Betrieb notwendig sind, ist in den betroffenen Bereichen nicht möglich.

Die Bereiche mit Höhenbeschränkungen wurden deshalb flächenhaft aus der Suchraumkulisse ausgespart. Ausnahme ist eine Fläche (LA01 Münster) östlich der Stadt Rottenburg a. d. Laaber (bei dem Weiler Oed), die bereits durch

eine Bauleitplanung für die Errichtung von Windenergieanlagen gesichert wurde.

Natur- und Artenschutz:
In folgenden in der Region Landshut vorkommenden naturschutzrechtlich geschützten Gebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig nicht mit den Schutzzwecken der jeweiligen Gebiete vereinbar:

- Naturschutzgebiete,
- flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile,
- Natura 2000-Gebiete (inkl. SPA- und FFH-Gebiete),
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Naturwaldreservate und Naturwälder.

Diese Gebiete stehen nicht für den Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung und werden deshalb als Ausschlusskriterien definiert. Zusätzlich wird zum Schutz der dort lebenden Arten ein Puffer von 1000 m zu SPA-Gebieten (RK1) und 100 m zu FFH-Gebieten (AK) als „Umgebungsschutz“ definiert. Diese Bereiche stehen somit ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zu Verfügung.

Neben den gesetzlich geschützten Gebieten werden die vom LfU erarbeiteten Dichtezentren der Kategorie 1 (25 % der bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Vogelarten) in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde als Ausschlusskriterium festgelegt. In diesen Gebieten wäre bei einer Überlagerung mit einem Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Aufgrund dessen werden zwei oder mehr sich überlagernde Dichtezentren der Kategorie 2 (50 % der bayernweite Brutreviere kollisionsgefährdeter Vogelarten) ebenfalls den Ausschlusskriterien zugeordnet. Ansonsten werden Dichtezentren der Kategorie 2 den Restriktionskriterien der zweiten Stufe zugeordnet und sind daher für die Überplanung mit Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet.

Ebenfalls den Restriktionskriterien 2 zugeordnet werden die kollisionsgefährdeten Arten nachgeordneter Belange (Arten, die nicht durch die Dichtezentren erfasst sind). Diese Bereiche stehen für eine Überplanung mit Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich zur Verfügung. Hier kann im Einzelfall entschieden werden, ob die Errichtung von Windenergieanlagen den Erhalt der betroffenen Art beeinträchtigt.

Entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) wurden im Regionalplan Landshut Regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festgelegt. In diesen Grünzügen sind gemäß LEP Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (vgl. LEP 7.1.4 Z). Die Regionalen Grünzüge in der Region Landshut werden als Restriktionskriterium 1 betrachtet und flächenhaft aus der Suchraumkulisse ausgespart, da es sich nicht um restriktionsarme Gebiete handelt und regionsweit besser geeignete Gebiete zur Verfügung stehen.

Auch die Wiesen- und Feldbrüterkulisse wird in Rücksprache mit der höheren Naturschutzbehörde als Restriktionskriterium 1 eingestuft und steht damit flächenhaft nicht als Suchraum für Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung. Zum Schutz der darin lebenden Wiesen- und Feldbrüter wird die Kulisse zusätzlich mit einem Puffer von 500 m versehen.

Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus:
Aufgrund der Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels und zur Sicherstellung der Energieversorgung haben Bund und Freistaat zahlreiche Gesetzgebungspakete zur Beschleunigung der Energiewende auf den Weg gebracht.

Im Bereich der Denkmalpflege ist für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die Windenergieanlag in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befindet (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs.4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG).

Die entsprechende Einordnung als „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ erfolgte anhand fachlicher Kriterien durch das BLfD. Seit 1. Juli 2023 werden die besonders landschaftsprägenden Denkmäler als Geowebdienst (WMS) veröffentlicht und sind damit auch im Bayerischen Denkmal-Atlas bzw. im BayernAtlas der Vermessungsverwaltung einsehbar.

Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigung im Nähefall erfolgt in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen. Maßgeblich sind dabei v.a. das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zum Denkmal und von diesem ausgehend.

Da durch die Novellierung des BayDSchG im Umfeld der nicht besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Erlaubnispflicht entfällt und damit dem überragenden Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen entsprochen wird, ist zur Wahrung der unverzichtbaren Belange im Gegenzug im Umfeld der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ eine Errichtung von Windenergieanlagen nur dann erlaubnisfähig, wenn im Einvernehmen mit dem BLfD gem. Art. 15 Abs. 2 BayDSchG eine denkmalverträgliche Lösung gefunden werden kann.

In der Region Landshut gibt es laut Bayerischem Denkmalatlas zwei besonders landschaftsprägende Baudenkmäler:

- die Altstadt Landshut in den Grenzen der ehem. Stadtbefestigung, dazu die Burg Trausnitz mit Herzogsgarten und Hofgarten, die jenseits der Isar gelegene Vorstadt „Zwischen den Brücken“ sowie die Abtei Seligenthal, und
- die kath. Filialkirche St. Aegidius in Schildthurn, Gemeinde Zeilarn.

Unabhängig von dem o.g. 10-km-Prüfradius finden sich keine Vorranggebiete in einem Radius von 2.500 m zu landschaftsprägenden Denkmälern.

Bei der genauen Standortbestimmung von Windenergieanlagen sind unabhängig von Fragen des Umgebungsschutzes primär Standorte zu suchen, bei denen eine Beeinträchtigung von Baudenkmälern und bei Bodendenkmälern sogar deren Zerstörung durch den Bau von Windenergieanlagen vermieden werden kann.

Kartierte Bodendenkmäler werden ebenfalls als Teil der Suchraumkulisse betrachtet, da im konkreten Fall eines Auffindens von Bodendenkmälern bei der Errichtung von Windenergieanlagen die Anzeigepflicht bei der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8

BayDSchG greift. Grundsätzlich ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen darauf zu achten, dass primär Standorte gesucht werden, bei denen eine Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen etc. vermieden werden kann. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Maßnahmenträger die Kosten der fachgerechten Ausgrabung (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG zu tragen, soweit ihm das zumutbar ist.

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile werden aufgrund ihrer besonderen Stellung innerhalb der anthropogenen Kulturlandschaft flächenhaft von der Suchraumkulisse ausgenommen.

Gebiete, die vom LfU im Rahmen der Landschaftsbildbewertung in die Stufe 5 eingeteilt wurden, werden flächenhaft als Restriktionskriterium 2 betrachtet und sind somit Teil der Suchraumkulisse.

Windenergieanlagen können durch ihre Schallemissionen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion eines Ortes haben. In touristischen Betrieben mit Beherbergungsangeboten ist im Vergleich zu ausschließlich tagsüber betriebenen Tourismusbetrieben ein zusätzlicher Ruhebedarf zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird zu sämtlichen Einrichtungen für touristische Beherbergung in Planung und Bestand ein Schutzabstand von 850 m angesetzt.

Wald/Forstwirtschaft:
Die Region Landshut ist die waldärmste Region in Bayern, weshalb dem Wald eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Dennoch konzentriert sich der Großteil der Vorranggebiete auf die Waldgebiete in der Region. Aufgrund der Siedlungsstruktur können häufig nur in diesen Bereichen die Abstände zu den Siedlungsgebieten und den Wohnhäusern im Außenbereich eingehalten werden. Eine gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete auf Wald- und Offenlandstandorte ist daher aus natur- und siedlungsräumlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist die Rodung von Wald notwendig. In Naturwäldern und Naturwaldreservaten, die die natürlichen Waldgesellschaften landesweit repräsentieren und der Erhaltung und Erforschung sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen (Art. 12a BayWaldG), ist die Rodungserlaubnis regelmäßig zu versagen. Um deren besonderem Schutzstatus gerecht zu werden, werden Naturwälder und Naturwaldreservate als Ausschlusskriterium betrachtet und flächenhaft aus der Suchraumkulisse ausgespart.

Bei Bann-, Schutz- und Erholungswäldern kann zwar ebenfalls die Rodungserlaubnis versagt werden, diese ist jedoch vom Einzelfall abhängig (Art. 10 bis 12 BayWaldG). Waldflächen mit diesen Schutzkategorien in Bestand und Planung sowie Wälder mit Waldfunktionen (gem. Art. 6 BayWaldG) werden als Restriktionskriterium 2 betrachtet und sind somit Teil der Suchraumkulisse.

Bodenschätze:
In Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen wird der Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt und konkurrierende Nutzungen wie beispielsweise die Errichtung von Windenergieanlagen werden ausgeschlossen. Die aktuell im Regionalplan Landshut festgesetzten Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen werden somit flächenhaft aus der Suchraumkulisse ausgespart. Gleiches gilt für Abbauflächen in Bestand und Planung. Die Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen räumen der

Rohstoffgewinnung im Gegensatz zu Vorranggebieten keinen Vorrang ein, messen der Rohstoffgewinnung jedoch bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht bei. Da mit dem Bau von Windenergieanlagen innerhalb eines für den Rohstoffabbau vorgesehenen Vorbehaltsgebietes der Abbau des Rohstoffes in Teilen oder dem gesamten Vorbehaltsgebiet nicht mehr möglich ist, werden die Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen als Restriktionskriterium 1 betrachtet und flächenhaft aus der Suchraumkulisse ausgespart.

In der Region Landshut befinden sich zusätzlich zu den in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten liegenden Abbauflächen auch solche, die außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten genehmigt wurden. Diese Abbauflächen werden ebenfalls als Ausschlusskriterium betrachtet und flächenhaft aus der Suchraumkulisse ausgespart.

Wasserwirtschaft:
In den Zonen I und II von Trink- und Heilwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Diese beiden Zonen werden flächenhaft aus der Suchraumkulisse ausgespart. Trinkwasser- und Heilwasserschutzgebiete der Zone III werden als Restriktionskriterium 1 betrachtet und aus der Suchraumkulisse flächenhaft ausgespart.

In Überschwemmungsgebieten – vorläufig gesichert und festgesetzt – ist die Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls ausgeschlossen, weswegen diese Gebiete flächenhaft aus der Suchraumkulisse ausgespart werden.

Sonstige Belange:
Gebiete in der Region Landshut, die nach dem Bayerischen Windatlas den für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen festgelegten Mindestwert von 5 m/s durchschnittlicher Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe unterschreiten, werden nicht in die Suchraumkulisse mit aufgenommen. Diese Gebiete werden flächenhaft aus der Suchraumkulisse ausgespart.

Darüber hinaus gibt es in der Region Landshut einige wenige Gebiete, welche aufgrund einer übermäßig steilen Hangneigung von mehr als 10° in mehr als 50 % der ansonsten möglichen Suchraumfläche die Errichtung von Windenergieanlagen unrealistisch erscheinen lassen. Diese Gebiete werden als Restriktionskriterium 1 betrachtet und ebenfalls flächenhaft aus der Suchraumkulisse ausgespart.

Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen:
Um einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Siedlungsgebiete durch Windenergieanlagen vorzubeugen, wurden, in Anlehnung an das 2021 aktualisierte Gutachten des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Umfassung von Ortschaften durch Windkraftanlagen“ zur planerischen Vorsorge, Kriterien verwendet und auf die zur Verfügung stehenden Planungsressourcen angepasst, um eine möglichst raumverträgliche Verteilung der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu gewährleisten. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- Als maximal zumutbar ist eine durchgehende Beeinträchtigung des horizontalen Gesichtsfelds von 2/3 anzusehen. Dies entspricht einem maximal möglichen Umfassungswinkel von 120°.
- Um eine durchgehende Beeinträchtigung zu vermeiden, ist mindestens 1/3 des horizontalen Gesichtsfelds (sog. Fusionsblickfeld) freizuhalten. Dies entspricht einem Winkel von 60°.

- Als maximal zulässige Umfassung eines Siedlungsgebietes ergibt sich daraus eine durchgehende Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen von 2 x 120° mit einem jeweils dazwischenliegendem Freihaltekorridor von 60°.
- In besonderer Fallkonstellation kann der Umfassungswinkel auf bis zu maximal 180° erweitert werden, wenn das gegenüberliegende Sichtfeld zu mindestens 180° von Windenergieanlagen freigehalten wird.
- Als Bezugspunkt für die Winkelbemessung werden bei größeren, i.d.R. bauleitplanerisch überplanten, Siedlungsgebieten mit Wohnnutzung die Ortsmittelpunkte verwendet.
- Für Einzelgebäude bzw. Splittersiedlungen mit Wohnnutzung im Außenbereich sind die ergänzenden Umfassungskriterien nicht pauschal anzusetzen. Ausschlaggebend hierfür ist, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB Abs. 1 privilegiert sind und Wohnbebauung im Außenbereich nach einschlägiger Rechtsprechung gegenüber Windenergienutzungen als weniger schützenswert angesehen wird als Wohnbebauung im Innenbereich.

Da die optische Wirkung von Windenergieanlagen maßgeblich von deren Höhe und Entfernung abhängt, wurden auch diese Aspekte bei der Bewertung der Umfassung miteinbezogen. Hierfür gelten folgende Maßgaben:

- Der Winkel für das zentrale vertikale Gesichtsfeld wird von der Sichtachse aus mit 20° nach oben bemessen. Wird dabei mehr als 1/3 dieses Blickfelds von einer Windenergieanlage beansprucht, wirkt diese dominant auf den Betrachter. Demgegenüber ist sie als unerheblich anzusehen, wenn mindestens 2/3 des zentralen vertikalen Blickfeldes von der Windenergieanlage frei bleiben.
- Unter dieser Annahme lässt sich für die der Planung zugrunde liegenden Referenzanlagentyp (mit einer Höhe von ca. 250 - 270 m) die Entfernung errechnen, ab der sie für den Betrachter die Grenze der Erheblichkeit unterschreitet – also weniger als 1/3 des Gesichtsfelds einnimmt. Für eine Anlage von ca. 270 m Gesamthöhe ist das bei rund 2.225 m Abstand der Fall. Dieser Wert begrenzt den Betrachtungsraum.

Auf Basis dieser gutachterlich gestützten Vorgehensweise wurde die Umfassungssituation anhand der beschriebenen Kriterien GIS-gestützt überprüft und berücksichtigt. Auf eine Vor-Ort-Prüfung der horizontalen und vertikalen Sichtverhältnisse konnte damit verzichtet werden. Topographische Aspekte oder mögliche Sichtverschattungen durch Gebäude, Grünstrukturen usw. bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung ist innerhalb eines Vorranggebietes möglich, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird. Auch das Repowering der WEA muss gewährleistet bleiben.

Zu 2.3 Laut WindBG sind Windenergiegebiete, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam werden, nur dann anrechenbar für den notwendigen Flächenbeitragswert, wenn auf planerische Bestimmungen hinsichtlich einer Mindest- oder Gesamthöhe baulicher Anlagen verzichtet wird. Um das Risiko einer Nichtanrechenbarkeit von regionalplanerischen Windenergiegebieten auszuschließen, wird festgelegt, dass innerhalb eines regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen eine Festsetzung von Höhenbegrenzungen in einem Bebauungsplan nicht zulässig ist. Davon ausgeschlossen sind bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen, welche vor Inkrafttreten der XX. Verordnung zur Änderung

des Regionalplans Landshut rechtswirksam wurden, da diese einen Bestandsschutz genießen.

Zu 2.4 Der Bau von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen hat flächensparend zu erfolgen. Die Bodenversiegelung soll auf das zwingend notwendige Maß begrenzt werden. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist die Standortwahl für Windenergieanlagen daher so auszugestalten, dass der geringstmögliche Flächenverbrauch zu erwarten ist.

Aufgrund der Waldarmut in der Region ist bei der Standortsuche die Qualität der Waldbestände zu berücksichtigen. Die Standorte mit bereits gestörten Bereichen, wie bspw. Kahlschläge oder Borkenkäferkalamitätsflächen, sind gegenüber naturnahen, strukturreichen und/oder alten Waldbeständen mit einem hohen Anteil standortheimischer Baumarten möglichst zu bevorzugen.

In bewaldeten Gebieten ist darauf zu achten, dass der Umfang der Rodungsmaßnahmen im Rahmen von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen für Windenergieanlagen und ihre Nebenanlagen so gering wie möglich gehalten wird. Zuwegungen sollen möglichst entlang bestehender landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege erfolgen.

Zu 2.5 In der Region Landshut werden insgesamt 95 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 6.945 ha ausgewiesen. Die Vorranggebiete stellen ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhöffigkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Zudem liegen für diese Gebiete hinreichende Anhaltspunkte vor, dass keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien der Windenergienutzung entgegenstehen und dass der Windenergienutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung zurückstehen können.

Die Ausweisung der Vorranggebiete erfolgt als Positivplanung; das grundsätzliche Vorgehen wird in der Abbildung 2 dargestellt.

Abb. 2: Methodische Vorgehensweise

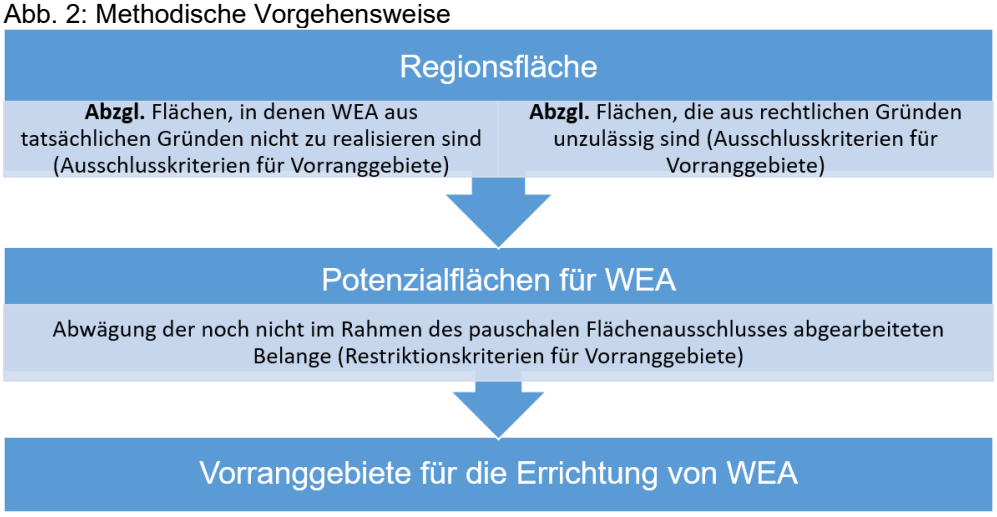

Quelle: eigene Darstellung. 30.12.2024

Die regionalplanerische Ausweisung als Vorranggebiet trifft noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieprojekten.

Bezüglich möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Hinweisen, welche im Genehmigungsverfahren regelmäßig zu berücksichtigen

sind, wird auf die Standortbögen des Umweltberichts zu Kapitel B VI Energie verwiesen, welche als Anlage ebenfalls Teil der Begründung sind.

Sonstige Anmerkungen zu den nachstehenden Vorranggebieten, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollen:

LA04:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA05:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA06:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

Im VRG befindet sich das Bodendenkmal D-2-7338-0052. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Denkmals vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.
Hinsichtlich der Überlagerung des VRG mit dem VRG Wasserversorgung T78 Ergoldsbach soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt stattfinden.

LA07
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.
Im VRG befinden sich das Bodendenkmal D-2-7239-0271. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung der Bodendenkmäler ausgeschlossen werden kann.

LA14:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

Durch das Gebiet verläuft die Produktenleitung für Ethylen Münchsmünster – Gendorf Ein beidseitiger Schutzstreifen von 35 m Breite ist im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von WEA zu berücksichtigen und es ist mit dem Bertreiber abzuklären, ob ein zusätzlicher Schutzabstand für die Leitung und betroffene Einrichtungen (wie beispielsweise Armaturenschächte) notwendig ist.

Durch das Gebiet verläuft die Ferngasleitung Nr. 53 Forchheim – Bierwang. Ein beidseitiger Schutzstreifen von 35 m Breite ist im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von WEA zu berücksichtigen und es ist mit dem Bertreiber abzuklären, ob ein zusätzlicher Schutzabstand für die Leitung und betroffene Einrichtungen (wie beispielsweise Armaturenschächte) notwendig ist.

LA15:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA17:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA18:
Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkstrecke für den Digitalfunk BOS. Diese ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA19:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des als besonders landschaftsprägend eingestuften Baudenkmals „Altstadtensemble in Landshut“ kann nicht ausgeschlossen werden Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss eine Abstimmung mit dem BayLfD erfolgen, ob und mit welchem Umfang eine fotorealistische Visualisierung notwendig ist.

Im VRG befinden sich die Bodendenkmäler D-2-7338-0025, D-2-7338-0002, D-2-7338-0214, D-2-7338-0212, D-2-7338-0213, D-2-7338-0023 (randlich), D-2-7338-0024 und D-2-7338-0021. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung der Bodendenkmäler ausgeschlossen werden kann.

LA20:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

Im VRG befinden sich das Bodendenkmal D-2-7339-0201. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Bodendenkmales ausgeschlossen werden kann.

LA21:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA22:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

Im VRG befindet sich das Bodendenkmal D-2-7339-0169. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Denkmales vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

LA24:
Im VRG befinden sich die Bodendenkmäler D-2-7339-0200 und D-2-7340-0223. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung der Bodendenkmäler vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

LA28:
Im Umfeld (Radius 1.000 m) befindet sich eine TETRA-Basisstation für Digitalfunk. Das Bayerische Landeskriminalamt ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA29:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

Im VRG befindet sich das Bodendenkmal D-2-7538-0054. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Denkmales vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

LA30:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA31:
Eine erhebliche Beeinträchtigung des als besonders landschaftsprägend eingestuften Baudenkmals „Altstadtensemble in Landshut“ kann nicht ausgeschlossen werden Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss eine Abstimmung mit dem BayLfD erfolgen, ob und mit welchem Umfang eine fotorealistische Visualisierung notwendig ist.

Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA33:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA34:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA35:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkstrecke für den Digitalfunk BOS. Diese ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Überlagerung des VRG mit dem VRG Wasserversorgung T54 Riemholz/Holzhausen soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt stattfinden.

LA38:
Eine erhebliche Beeinträchtigung des als besonders landschaftsprägend eingestuften Baudenkmals „Altstadtensemble in Landshut“ kann nicht ausgeschlossen werden Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss eine Abstimmung mit dem BayLfD erfolgen, ob und mit welchem Umfang eine fotorealistische Visualisierung notwendig ist.

Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA39:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA40:
Eine erhebliche Beeinträchtigung des als besonders landschaftsprägend eingestuften Baudenkmals „Altstadtensemble in Landshut“ kann nicht ausgeschlossen werden Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss eine Abstimmung mit dem BayLfD erfolgen, ob und mit welchem Umfang eine fotorealistische Visualisierung für die östlich davon gelegenen Anlagen und zwar von Westen aus dem Tal der Isar und von Nordosten aus dem Tal der Isar (Standorte entlang der A 92, der Bundesstraße und der Bahntrasse) sowie dem nordnordwestlich anschließenden Hügelland notwendig ist.

Im VRG befindet sich das Bodendenkmal D-2-7439-0060. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Denkmales vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA42:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkstrecke für den Digitalfunk BOS. Diese ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Umfeld (Radius 1.000 m) befindet sich eine TETRA-Basisstation für Digitalfunk. Das Bayerische Landeskriminalamt ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

LA43:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

In der Nähe des Gebietes befindet sich der Hubschraubersonderlandeplatz Adlkofen. Dieser ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

LA46:
Im VRG befindet sich die Bodendenkmäler D-2-7440-0065, D-2-7440-0063, D-2-7440-0062 und D-2-7440-0064. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung der Bodendenkmäler vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

LA47:
Hinsichtlich der Überlagerung des VRG mit dem VRG Wasserversorgung T48 Aham soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt stattfinden.

LA50:
Das Gebiet befindet sich innerhalb des Interessensgebietes der LV-Radarstellung Freising. Hier kann es im Genehmigungsverfahren unter Umständen zu Auflagen kommen.

LA53:
Durch das Gebiet verläuft die Produktenleitung für Ethylen Münchsmünster – Gendorf Ein beidseitiger Schutzstreifen von 35 m Breite ist im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von WEA zu berücksichtigen und es ist mit dem Bertreiber abzuklären, ob ein zusätzlicher Schutzabstand für die Leitung und betroffene Einrichtungen (wie beispielsweise Armarturenschächte) notwendig ist.

LA54:
Durch das Gebiet verläuft die Produktenleitung für Ethylen Münchsmünster – Gendorf Ein beidseitiger Schutzstreifen von 35 m Breite ist im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von WEA zu berücksichtigen und es ist mit dem Bertreiber abzuklären, ob ein zusätzlicher Schutzabstand für die Leitung und betroffene Einrichtungen (wie beispielsweise Armarturenschächte) notwendig ist.

LA55:
Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkstrecke für den Digitalfunk BOS. Diese ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

DGF01:
Im VRG befinden sich die Bodendenkmäler D-2-7240-0002 und D-2-7240-0045. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung der Denkmäler ausgeschlossen werden kann.

DGF03:
Innerhalb des Gebietes findet Flugbetrieb des Luftsportvereins Dingolfing e.V. statt. Die genaue Standortwahl ist mit dem Luftsportverein Dingolfing e.V. abzustimmen, um den Flugbetrieb möglichst nicht zu gefährden.

DGF04:
Innerhalb des Gebietes findet Flugbetrieb des Luftsportvereins Dingolfing e.V. statt. Die genaue Standortwahl ist mit dem Luftsportverein Dingolfing e.V. abzustimmen, um den Flugbetrieb möglichst nicht zu gefährden.

DGF05:
Innerhalb des Gebietes findet Flugbetrieb des Luftsportvereins Dingolfing e.V. statt. Die genaue Standortwahl ist mit dem Luftsportverein Dingolfing e.V. abzustimmen, um den Flugbetrieb möglichst nicht zu gefährden.

DGF09:
Innerhalb des Gebietes findet Flugbetrieb des Luftsportvereins Dingolfing e.V. statt. Die genaue Standortwahl ist mit dem Luftsportverein Dingolfing e.V. abzustimmen, um den Flugbetrieb möglichst nicht zu gefährden.

DGF10:
Innerhalb des Gebietes findet Flugbetrieb des Luftsportvereins Dingolfing e.V. statt. Die genaue Standortwahl ist mit dem Luftsportverein Dingolfing e.V. abzustimmen, um den Flugbetrieb möglichst nicht zu gefährden.

DGF11:
Innerhalb des Gebietes findet Flugbetrieb des Luftsportvereins Dingolfing e.V. statt. Die genaue Standortwahl ist mit dem Luftsportverein Dingolfing e.V. abzustimmen, um den Flugbetrieb möglichst nicht zu gefährden.

DGF12:
Im VRG befindet sich das Bodendenkmal D-2-7241-0044. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Denkmals vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

DGF13:
Im VRG befindet sich das Bodendenkmal D-2-7340-0179. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Denkmals vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

DGF16:
Im VRG befindet sich das Bodendenkmal D-2-7441-0086. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Denkmals vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

Hinsichtlich der Überlagerung des VRG mit dem VRG Wasserversorgung T38 Stadtherrenholz soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt stattfinden.

DGF17:
Hinsichtlich der Überlagerung des VRG mit dem VRG Wasserversorgung T39 Daibersdorf soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt stattfinden.

DGF21:
Im VRG befindet sich das Bodendenkmal D-2-7441-0085. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Denkmals vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

DGF22:
Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkstrecke für den Digitalfunk BOS. Diese ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
Im Umfeld (Radius 1.000 m) befindet sich eine TETRA-Basisstation für Digitalfunk. Das Bayerische Landeskriminalamt ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

DGF26:
Im VRG befinden sich die Bodendenkmäler D-2-7342-0333 und D-2-7342-0550. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung der Denkmäler ausgeschlossen werden kann.

DGF27:
Im VRG befinden sich die Bodendenkmäler D-2-7342-0125, D-2-7342-0139 und D-2-7342-0250. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung der Denkmäler vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

DGF28:
Im VRG befinden sich die Bodendenkmäler D-2-7342-0255, D-2-7342-0377, D-2-7342-0185, D-2-7342-0184, D-2-7342-0418, D-2-7342-0373 und D-2-7342-0372. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung der Denkmäler vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

DGF29:
Im VRG befinden sich die Bodendenkmäler D-2-7342-0210, D-2-7342-0206, D-2-7342-0205, D-2-7342-0204, D-2-7342-0415, D-2-7342-0207, D-2-7342-0208, D-2-7342-0209, D-2-7342-0211, D-2-7342-0212 und D-2-7342-0214. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung der Denkmäler vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

DGF33:
Im VRG befinden sich die Bodendenkmäler D-2-7442-0002, D-2-7442-0051, D-2-7442-0050, D-2-7442-0052 und D-2-7442-0003. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung der Denkmäler vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

DGF34:
Im Umfeld (Radius 1.000 m) befindet sich eine TETRA-Basisstation für Digitalfunk. Das Bayerische Landeskriminalamt ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Im VRG befinden sich das Bodendenkmal D-2-7541-0028. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Denkmals vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

DGF39:
Im VRG befindet sich das Bodendenkmal D-2-7342-0076. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Denkmals ausgeschlossen werden kann.

ROI01:
Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkstrecke für den Digitalfunk BOS. Diese ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

ROI02:
Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkstrecke für den Digitalfunk BOS. Diese ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

ROI08:
Innerhalb des VRG befindet sich ein ehemaliges Deponie-Gelände. Dieses ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

ROI09:
Im Umfeld (Radius 1.000 m) befindet sich eine TETRA-Basisstation für Digitalfunk. Das Bayerische Landeskriminalamt ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

ROI18:
Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkstrecke für den Digitalfunk BOS. Diese ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

ROI24:
Im VRG befindet sich das Bodendenkmal D-2-7443-0164. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist unter Beteiligung der Denkmalbehörde zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Denkmals vorliegt und ein entsprechendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG notwendig ist.

ROI31:
Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkstrecke für den Digitalfunk BOS. Diese ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Umfeld (Radius 1.000 m) befindet sich eine TETRA-Basisstation für Digitalfunk. Das Bayerische Landeskriminalamt ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

ROI42:
Eine erhebliche Beeinträchtigung des als besonders landschaftsprägend eingestuften Baudenkmals „Filialkirche in Schildthurn“ kann nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege erforderlich, ob und in welchem Umfang eine fotorealistische Visualisierung notwendig ist.

ROI50:
Im Umfeld (Radius 1.000 m) befindet sich eine TETRA-Basisstation für Digitalfunk. Das Bayerische Landeskriminalamt ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des als besonders landschaftsprägend eingestuften Baudenkmals „Filialkirche in Schildthurn“ kann nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege erforderlich, ob und in welchem Umfang eine fotorealistische Visualisierung notwendig ist.

Das VRG grenzt im Westen direkt an das TWSG Hitzenau an. Die Bewahrung dessen Schutzfähigkeit ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

ROI52:
Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkstrecke für den Digitalfunk BOS. Diese ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
Innerhalb des Gebietes befindet sich eine TETRA-Basisstation für Digitalfunk. Das Bayerische Landeskriminalamt ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen:

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen und können erst bei der konkreten Planung und Realisierung von Vorhaben bzw. der Windenergieanlagen erfolgen. Auch relevante Informationen und gesetzliche Vorgaben können erst auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. bei der konkreten Planung und Realisierung der Anlagen beachtet bzw. berücksichtigt werden.

Für die Projektebene ist auf folgende Maßnahmen hinzuweisen:

Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
In Fällen, in denen aus naturschutzfachlicher Sicht ungünstig bewertete Windenergiegebiete ausgewiesen werden, sind Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten und Lebensräume umzusetzen. Da grundsätzlich auf allen Flächen mit Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen ist, sind zumindest Standard-Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nahezu immer erforderlich. Sofern in den Vorranggebieten bestimmte Artvorkommen bekannt sind, sind zudem spezifische Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für diese betroffenen Arten erforderlich.

Geeignete Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten Verbotstatbestände wirksam vermeiden können, beschreiben etwa Wulfert et al. (2023). Diese und weitere Maßnahmen sind in den nachfolgenden Tabellen aufgelistet.

Tabelle: Allgemeine, standortunabhängige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Schutzgut	**Minderung für**	**Maßnahmenbeschreibung**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bau	Einsatz einer Ökologischen und Bodenkundlichen Baubegleitung (ÖBL)
	Bau	Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden
	Bau	Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes (ggf. in Zusammenarbeit mit der ÖBL)
	Bau/Anlage	Reduzierung des Flächenbedarfes durch Nutzung bestehender Strukturen
	Bau/Anlage/Betrieb	Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), Schutz-, Bann- und Funktionswäldern, nicht kartierten Kleingewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer), Moor- und Feuchtstandorten und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des

		Ökoflächenkatasters, Flächen mit VNP-Förderung).
	Bau	Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt. Ausweisung und Kennzeichnung von Bautabuflächen/-zonen.
	Bau/Anlage	Wiederbegrünung bzw. (Wieder-)Aufforstungen temporär beanspruchter Bauflächen
Landschaftsbild	Anlage/Betrieb	Anschluss der WEA an das Stromnetz über eine Verkabelung im Boden. Die Kabelverlegung soll möglichst im Wegekörper erfolgen.
	Anlage/Betrieb	Minimierung der Effekte der Gefahrenbefeuerung durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
Mensch/Erholung	Bau	Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes (ggf. in Zusammenarbeit mit der ÖBL)

Tabelle: Standortbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Art/Artengruppe	**Minderung für**	**Maßnahmenbeschreibung**
Vögel	Bau	Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.) außerhalb der Vogelbrutzeit
	Bau	Bauzeitenregelungen und/oder Vergrämung bei Vorkommen von störungsempfindlichen, planungsrelevanten Arten
	Bau/Betrieb	Bei Verlust (einschließlich Entwertung) von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Rohrweihe, Wiesenweihe, Uhu	Betrieb	Höhe der Rotorunterkante mindestens 80 m über Gelände (Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind gemäß BNatSchG nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante […] in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich)
Fledermäuse	Bau	Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen im Zeitraum zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
	Bau/Betrieb	Bei Verlust (einschließlich Entwertung) von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Betrieb	Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Empfehlungen

Bilche (insb. Haselmaus)	Bau	Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung in Habitaten der Haselmaus nach Winterschlaf der Art (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden
	Bau/Anlage	Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Amphibien/Reptilien	Bau	Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung in Winterhabitaten von Amphibien nach Winterschlaf der Arten
	Bau	Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich
	Bau	Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien (Amphibien-/Reptilienzäune) entlang des Baufeldes und der Zufahrten
	Bau	Kontrolle und ggf. Abfangen und Umsiedlung von Individuen aus dem Eingriffsbereich durch ÖBL
	Bau/Anlage	Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tabelle: Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG.

Art/Artengruppe	**Minderung für**	**Maßnahmenbeschreibung**
Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Betrieb	Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting); vgl. Tabelle 1
	Betrieb	Antikollisionssysteme
	Betrieb	Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
	Betrieb	Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
	Betrieb	Senkung von Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
	Betrieb	Phänologiebedingte Abschaltungen

Im Hinblick auf die Minderung von negativen Auswirkungen auf Belange des Natur- und Artenschutzes sind in nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren allgemein bekannte Standards, wie z.B. Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit etc. einzuhalten. Neben den oben genannten Standard-Schutzmaßnahmen sind bei Vorhandensein von geschützten Strukturen (Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc.) gegebenenfalls Bautabuflächen/-zonen für diese empfindlichen und wertvollen Strukturen anzuordnen. Außerdem ist bei Baumaßnahmen auch standardmäßig eine ökologische Baubegleitung (ÖBL) anzuordnen. Sie begleitet und kontrolliert die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, berät und unterstützt (vgl. Wulfert K., Vaut L., Köstermeyer H., Blew J. & M. Lau (2023): Artenschutz und Windenergieausbau. Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten, die den Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen. 1. Fassung. 26 Seiten). Weiterhin sind

bei räumlicher Nähe zu Vorkommen besonders störungsempfindlicher Brut- oder Rastvögel oder sonstiger störungsempfindlicher Arten nach Anhang IV FFH-RL Bauzeitenregelungen umzusetzen, die auf die Bedürfnisse der betroffenen Arten abgestimmt sind (Wulfert et al. 2023). Als Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel wird auf Anlage 1 des BNatSchG verwiesen, weitere Maßnahmen können der Artenschutzdatenbank des LANUV entnommen werden (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eingriffsregelung
Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie die flächenscharfe Festlegung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen hat auf Basis der aktuell geltenden rechtlichen Regelungen zu erfolgen. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Landschaftsbild
Da die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplanten Windenergieanlagen nicht adäquat zu kompensieren sind, hat der Verursacher den Eingriff monetär zu auszugleichen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Die Berechnung der Ersatzzahlungssumme ist in den „Hinweisen zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14.08.2023 geregelt (bekannt gemacht im BayMBl. 2023 Nr. 430 vom 30.08.2023, Kapitel 3.4; s. S. 2 und S. 3 von 20 in Verbindung mit Anlage 1).

Die 4-stufige Landschaftsbildbewertung der Regierung von Niederbayern kann prinzipiell auch als Grundlage zur Bemessung der Ersatzgeldzahlungen (vgl. Kap. 2.3.6) herangezogen werden kann. Sie ist jedoch an die Vorgaben des Ministerialblatts vom 14.08.2023 anzupassen. Die 4-stufige Landschaftsbildbewertung kann bei der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern angefragt werden.

Waldrechtlicher Ausgleich
Bezugnehmend auf die Regelungen des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) können bei Waldrodungen Ersatzaufforstungen notwendig werden.

Gebietsbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Folgende Minderungsmaßnahmen können auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten abgeleitet werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG und den Schutz von Boden und (Wald-)Fläche zu gewährleisten. Die aufgeführten vorhandenen Daten und Maßnahmen sind nicht abschließend und bei der Genehmigungsplanung erneut zu prüfen und ggf. zu ergänzen.

LA03:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Rotmilan: Antikollisionssystem (sofern verfügbar) und phänologiebedingte Abschaltungen
- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen und fachlichen Vorgaben.

LA04:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben

LA05:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA06:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA07:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA09:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA12:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA14:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Kiebitz: ggf. Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben

LA15:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA17:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA18:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Baumfalke: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA19:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA20:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Rohrweihe: Phänologiebedingte Abschaltungen, Antikollisionssystem (sofern verfügbar) und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA21:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA22:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA24:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben

LA25:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben

LA28:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA29:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben

LA30:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA31:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA33:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA34:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA35:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA39:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA40:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA42:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA43:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Lage im Bannwald: Ersatzaufforstung nur angrenzend an den bestehenden Bannwald.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben

LA46:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA47:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA50:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA53:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA54:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA55:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

LA57:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF01:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF03:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF04:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF05:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF09:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben

DGF10:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF11:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF12:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräumen und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF13:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eine Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF16:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben

DGF17:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF21:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF22:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF26:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF27:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF28:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Grenzt direkt an das Trinkwasserschutzgebiet WSG Poldering (Zonen I, II und III) an. Für Zone I besteht ein Betretungsverbot, Zone II kann nur unter strengen Auflagen als Baustelleneinrichtungsfläche o.ä. genutzt werden.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF29:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF30:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF31:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF32:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF33:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Wespenbussard: Phänologiebedingte Abschaltungen und Antikollisionssystem (sofern verfügbar)
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF34:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF35:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF36:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF38:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF39:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF40:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen und Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände.
- Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen.
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF41:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen.
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF43:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen.
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF46:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF48:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

DGF49:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI01:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI02:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI03:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI04:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI07:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI08:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI12:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben

ROI14:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Schwarzstorch: Phänologiebedingte Abschaltungen.
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI18:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI19:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI22:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI23:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI24:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI26:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI30:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Vorrangprüfung für Aufwertungsmaßnahmen, die der naturschutzfachlichen Kompensation dienen und dadurch die Entnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion vermeiden.
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI31:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI33:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI34:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI35:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI37:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI42:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI43:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI44:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI47:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI48:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI50:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Uhu: Phänologiebedingte Abschaltungen
- Uhu: Festlegung der Rotorunterkante auf > 80 m über Gelände
- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

ROI52:

Maßnahmen zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen:

- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung.
- Micro-Siting (kleinräumige Standortwahl): Erhalt/Aussparung von naturschutzfachlich hochwertigen Waldbeständen (z.B. besonders strukturreiche, totholz- und/oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o.ä.), nicht kartierten Kleinstgewässern (z.B. Quellbereiche, ephemere Kleingewässer) und anderen naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräumen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, amtlich kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Flächen des Ökoflächenkatasters).
- Gehölzfällungen ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.; Ausnahme Höhlenbäume).
- Unvermeidbare Fällungen von Höhlenbäumen zwischen 11.09. und 31.10., ggf. vorheriger Verschluss der Höhlen (Reusenprinzip).
- In Habitaten der Haselmaus und Winterhabitaten von Amphibien: Schonende Gehölzfällung im Winter. Baufeldfreimachung einschließlich Wurzelstockrodung nach Winterschlaf der Arten (nicht vor Anfang April); Aufwuchs in freigestellten Bereichen im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden.
- Bedarfsweise Errichtung von Schutzzäunen um naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume, Baum- und Gehölzbestände am Rande des Baufelds und der Zufahrt.
- Bedarfsweise Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien.
- Vermeidung der Entstehung von Pfützen und Kleingewässern im Baubereich.
- Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden.
- Bei Verlust von Habitaten Konzipierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bei der kleinräumigen Standortwahl möglichst Aussparung von Schutz- oder Bannwäldern sowie Funktionswäldern.

Maßnahmen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen:

- Fledermausschutz: Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Vorgaben.

B I Natur und Landschaft – Ziele und Grundsätze

1 Leitbild der Landschaftsentwicklung

(…)

G 1.3 Der Wald soll in seiner Flächensubstanz möglichst erhalten werden.

G Die Erhaltung und Verbesserung des Zustandes und der Stabilität des Waldes, insbesondere im Raum Landshut, soll angestrebt werden.

G Die Auwälder an Isar und Inn sollen erhalten werden.

(…)

B I Natur und Landschaft – Begründung

Zu 1.3 Wald besitzt für den Menschen und den Naturhaushalt eine hohe Bedeutung.

Zu Abs. 1 Er kann seine Biotop-, Ausgleichs- und Erholungsfunktionen aber nur dann erfüllen, wenn er in seiner Fläche erhalten bleibt. Walderhaltung sichert die natürlichen Lebensgrundlagen.

Aufgrund der günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft, insbesondere der weiten Verbreitung guter Böden, liegt der Bewaldungsanteil der Region als waldärmster Region Bayerns bei nur rd. 23 % (Waldfunktionsplan für die Region Landshut, Stand 2013), während er im Landesdurchschnitt rd. 36 % beträgt. Für die Landkreise und kreisfreie Stadt Landshut zeichnet sich beim Waldanteil folgendes Bild ab:

- kreisfreie Stadt Landshut: rd. 16 %
- Landkreis Dingolfing-Landau: rd. 21 %
- Landkreis Landshut: rd. 21 %
- Raum Mainburg (Landkreis Kelheim): rd. 27 %
- Landkreis Rottal-Inn: rd. 25 %

Wald kann den von ihm wahrzunehmenden Funktionen nur gerecht werden, wenn diese von ausreichend großen und zusammenhängenden Flächen ausgehen. Der langfristigen Erhaltung der größeren Waldkomplexe kommt daher eine wichtige Bedeutung zu.

Dennoch lässt sich eine Inanspruchnahme von Waldflächen auch in waldarmen Bereichen aus verschiedenen Gründen nicht vollständig vermeiden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende gewinnt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder die Realisierung von Bandinfrastrukturen, wie Stromleitungen, in hohem Maß an Bedeutung. Aufgrund der zersiedelten Siedlungsstruktur in der Region Landshut ist der Bau von Windenergieanlagen fast ausschließlich auf Waldstandorten möglich. Windenergieanlagen beanspruchen dauerhaft vergleichsweise wenig Fläche. Rodungen sind im Bereich der WEA und unter Umständen bei der Zuwegung notwendig. Im besten Fall werden bereits bestehende Forststraßen genutzt und entsprechend ausgebaut.

Zu Abs. 2 Durch ungünstige Umwelteinflüsse sind die Wälder der Region nahezu flächendeckend in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigt und weisen Schäden auf. Wälder können aber ihre Funktionen für Mensch und Natur nur dann dauerhaft erfüllen, wenn ihre volle Leistungskraft erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt

wird. Über die Verringerung von Umweltbelastungen hinaus gilt es daher, insbesondere vor dem Hintergrund der Veränderungen des Klimas, mit Hilfe geeigneter forstwirtschaftlicher Maßnahmen die Wälder in der Region zu erhalten und geschädigte Waldbereiche in stabile Bestände umzubauen.

Da der Raum Landshut, der die Stadt Landshut sowie die Gemeinden Adlkofen, Markt Altdorf, Bruckberg, Eching, Markt Ergolding, Markt Essenbach, Kumhausen, Niederaichbach, Tiefenbach und Wörth a.d. Isar umfasst, stärkeren Belastungen von Naturhaushalt und Umwelt ausgesetzt ist, gerade die Wälder jedoch bei der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und bei der Minderung ungünstiger Umwelteinflüsse, die auf Mensch und Natur einwirken, eine große Rolle spielen, ist die Wiederherstellung der Vitalität der Wälder im Raum Landshut von besonderer Bedeutung.

(…)

Zusammenfassende Erklärung als Bestandteil der Begründung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Neufassung des Kapitels B VI Energie und die Anpassungen des Kapitels B I Natur und Landschaft

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Fortschreibungen des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30 ff.),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I SNr. 323), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), Art. 15 bis 18.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01. September 2013, zuletzt geändert am 01. Mai 2023, enthält unter dem Punkten 6.2.2 Windenergie die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

2. Inhalt und Ziele der Regionalplanfortschreibung

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG enthalten die Regionalpläne unter anderem regionsweit bedeutsame Festlegungen zur Energieversorgung.

Zusätzlich sind nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) festzulegen (vgl. LEP 6.2.2).

Eine nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung ist in einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft von herausragender Bedeutung. Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz und dem Energieplan Bayern 2040 hat sich der Freistaat Bayern zum Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu sein (Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG). Hierbei kommt insbesondere der effizienten Nutzung von Energie und dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle zu.

Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, welche die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanalgen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert.

In der Planungsregion Landshut liegt der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bei ca. 126 % (Energieatlas Bayern, Stand 2023), was einen bayerischen Spitzenwert darstellt. Den größten Teil machen hier Wasserkraft und Solarenergie aus, wohingegen die Windenergie in der Region bisher nur einen sehr kleinen Anteil an der Stromerzeugung hat. Im Sinne der Versorgungssicherheit ist aber ein Mix aus unterschiedlichen Energieträgern anzustreben, weshalb auch ein Ausbau der Windenergie angestrebt wird. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Flächenanteile in den Bundesländern verbindlich für die Errichtung von WEA ausgewiesen werden müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Dieser Beitrag muss von allen Planungsregionen geleistet werden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche ist es das Ziel des Regionalen Planungsverbandes Landshut, einen Flächenbeitragswert von 1,8 % plus X zu erreichen.

Insgesamt ist angesichts der geänderten Rahmenbedingungen eine vollständige Neufassung des Kapitels B VI Energie im Regionalplan Landshut erforderlich. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes hat die Überarbeitung des Kapitels B VI Energie in seiner Sitzung am 05.09.2022 erstmals diskutiert und den Beschluss zur Fortschreibung des Kapitels und der Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen gefasst.

Im Zuge der Neufassung des Kapitels B VI Energie werden 95 Vorranggebiete für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgewiesen. Dies entspricht einer Gesamtfläche von ca. 6.945 ha, was rund 1,84 % der Regionsfläche ausmacht.

Eine annähernd ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete auf die einzelnen 87 Gemeinden ist auf Grund der unterschiedlichen Standortvoraussetzungen nicht möglich. So kommt der überwiegende Anteil der Vorranggebiete (mehr als 2 % der Gemeindefläche mit VRG Wind beplant) in 26 Gemeinden zum Liegen, während 46 Gemeinden nicht oder kaum betroffen (weniger als 1 % der Gemeindefläche mit VRG Wind beplant) sind

Des Weiteren werden im Kapitel B VI Energie Ziele und Grundsätze formuliert, um den Ausbau der Windenergie möglichst raumverträglich zu gestalten. Hierzu zählen der angestrebte Ausbau der Leitungs- und Netzinfrastruktur, eine möglichst boden- und waldschonende Errichtung sowie eine anzustrebende Bündelung von WEA.

Durch die Neufassung des Kapitels B VI Energie werden auch Anpassungen in anderen Bereichen des Regionalplans nötig, damit er in sich stimmig bleibt und die einzelnen Ziele und Grundsätze aufeinander abgestimmt sind.

Hierzu werden im Kapitel B I Natur und Landschaft die Festlegung B I 1.3 zur Walderhaltung angepasst, da der Großteil der Vorranggebiete für die Errichtung von WEA auf Grund der starken Zersiedelung in der Region in Waldflächen zum Liegen kommen wird. Eingriffe in die Waldstrukturen lassen sich beim Ausbau der Windenergie nicht vermeiden, sollen aber möglichst verträglich gestaltet werden.

Im Kapitel B I wird zudem die Festlegung B I 2.1.1.3, nachdem Abbaumaßnahmen und Windkraftanlagen in Hangleitenbereichen, insbesondere mit großer Fernwirkung, vermieden werden sollen, gestrichen. Um die Flächenbeitragswerte für die Windenergiegebiete erfüllen zu können, müssen auch in Hangleitenbereichen Vorranggebiete ausgewiesen werden.

3. Durchführung der Umweltprüfung

Im Rahmen des Verfahrens der 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Par-

laments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt. Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans enthaltenen Festlegungen.

3.1 Umweltbericht

Im Rahmen des Verfahrens der 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut wurde als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht erstellt. (vgl. Art. 15 Abs. 1 BayLplG). In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

Am 24.10.2024 fand mit nachfolgenden Fachstellen ein Scopingtermin statt. Anschließend wurden die Fachstellen im Zuge eines Beteiligungsverfahrens gebeten, eine Stellungnahme zu dem Umweltbericht abzugeben.

Beteiligte Fachstellen:

- SG 34 Städtebau
- SG 50 Technischer Umweltschutz
- SG 51 Naturschutz
- SG 52 Wasserwirtschaft
- SG 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

- AELF Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Die im Rahmen des Scopings vorgetragenen Anregungen zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden in den Umweltbericht (Textteil und Standortbögen) eingearbeitet.

3.2 Alternativenprüfung

Mit der vorliegenden Neufassung des Kapitels B VI Energie wurden aktuelle rechtliche Vorgaben unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts umgesetzt. Grundsätzliche konzeptionelle Alternativen bestehen nicht, weil die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) sowie die fachgesetzlichen Vorgaben eine grundsätzlich andere Konzeption nicht zulassen.

Der im Ziel 6.2.2 LEP formulierte Auftrag zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist zu erfüllen. Gleiches gilt für die Erreichung des Teilflächenziels von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027.

Alternativen zu einer Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen werden nicht gesehen. Alternativen ergeben sich lediglich bei der Auswahl der Vorranggebiete. Das Windenergiesteuerungskonzept umfasst die gesamte Fläche der Region und baut auf einem Kriterienkatalog auf, der sich an aktuellen, rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen zur Windenergie orientiert. Der Abschichtungsprozess von der Gesamtfläche der Region zu einem ersten Suchraum bis zu den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgte in mehreren Schritten.

Das methodische und planerische Vorgehen ist in der Begründung zu Ziel B VI 2.2 dargelegt. Der Abschichtungsprozess der Gebietskulisse kann auch über die Vorstellung der ersten Suchraumkulisse im Planungsausschuss (16.04.2024; knapp 3 % der Regionsfläche potenzielle VRG für Windenergie) über den Entwurf für das erste Beteiligungsverfahren (13.03.2025; ca. 2,5 % der Regionsfläche potenzielle VRG für Windenergie) bis zum Entwurf für das zweite Beteiligungsverfahren (24.10.2025; ca. 1,9 % der Regionsfläche potenzielle VRG für Windenergie) nachvollzogen werden.

Bei der Verteilung der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Landshut ist festzustellen, dass es sich überwiegend um Waldflächen handelt, da nur dort die Siedlungsabstände eingehalten werden können. Auch können größere Regionsbereiche im Nordwesten des Planungsgebietes auf Grund militärischer Einschränkungen (Höhenbeschränkungen) nicht beplant werden. Darüber hinaus wirken sich auch weitere Belange wie Wasserschutzgebiete, der Natur- und Artenschutz, Einschränkungen durch den Luftverkehr, die mögliche Umfassung von Ortschaften oder eine fehlende Eignung (Windhöffigkeit, Flächengröße, Topografie) restriktiv auf die Ausweisung von Flächen als Windenergiegebiete aus.

Sollte es zu einer Nicht-Umsetzung des Plans kommen, dann zeigen die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB klare Konsequenzen. Mittelfristig würde insb. die daraus resultierende generelle Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich zu einem ungesteuerten Ausbau und Verteilung der Windenergieanlagen in der Region führen. Demgegenüber steht eine konzentrierte regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten, in denen Synergieeffekte durch Zuwegung, Leitungsbau und damit möglichst reduzierte Eingriffe in Natur und Landschaft genutzt werden können und welche die konfliktärmsten Gebiete in der Region darstellen.

Die in der vorliegenden Fortschreibung ausgewiesenen Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen stellen im Vergleich somit diejenigen Bereiche dar, auf welche in der Gesamtschau am wenigsten (erhebliche) Raumwiderstände wirken, welche ein größtmögliches Maß an Verträglichkeit hinsichtlich der betroffenen Fachbelange gewährleisten und zugleich eine vergleichsweise gute Eignung für die Nutzung der Windenergie aufweisen (Flächengröße, Windhöffigkeit, Topografie).

Für die Beurteilung der nun Vorranggebiete ist es nach § 249 Abs. 6 BauGB unerheblich, ob anderswo innerhalb oder außerhalb des Plangebietes andere vergleichbar geeignete Flächen für die Windenergie zur Verfügung stehen.

3.3 Ergebnisse

Folgende Darstellung beschränkt sich auf die konkreten Ergebnisse der Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen, da die übrigen Festlegungen keine direkten erheblichen Umweltauswirkungen erzeugen können.

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich indirekt vielschichtig positiv auf die **menschliche Gesundheit** auswirken kann. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, z. B. durch Schallemissionen oder Schattenwurf, sind aufgrund der gewählten Abstände zu Wohnbebauung in der Regel nicht zu erwarten und sind in den nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen und auszuschließen. Wo möglich wurde im Rahmen der Alternativenprüfung versucht, Summenwirkungen auf Siedlungsbereiche durch die Wahl der Zuschnitte von Gebieten sowie durch die Wahl der Gebiete selbst zu begrenzen. Auswirkungen auf die **Erholung**sfunktion von Räumen sind bei einer Windenergienutzung generell nicht auszuschließen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine potenzielle Minderung herbeigeführt werden, indem besonders sensible Bereiche ausgespart wurden. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten kann eine Entlastung des Gesamtraumes erreicht werden.

Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** sind differenziert. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen. Bereiche, in denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist, wurden bereits vorsorgend von der Ausweisung als Windenergiegebiete ausgeschlossen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf nachgeordnete Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z. B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellten artenschutzrechtlichen Prüfungen. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung insb. der artenschutzrechtlichen Anforderungen herbeigeführt werden, indem z. B. Überlagerungen von Windenergiegebieten mit (relevanten Puffern) zu Schutzgebieten oder Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten weitgehend vermieden wurden.

Eine gewisse Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** durch Windenergieanlagen ist anlagenimmanent. Durch eine Bündelung von Windenergieanlagen, wie sie im Regionalplan verfolgt wird, kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene bestmöglich vermieden werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine potenzielle Minderung herbeigeführt werden, indem besonders sensible Bereiche ausgespart wurden. So konzentrieren sich die Windenergiegebiete überwiegend in Landschaftsbildeinheiten, deren Eigenart als gering und mittel bewertet wurde.

Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter **Boden, Fläche** sowie **Kultur-** und **sonstige Sachgüter** sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, sind meist punktuell standortbezogen und müssen von daher im Wesentlichen auf nachgeordnete Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.

Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut **Wasser** sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen ggf. auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windenergiegebieten mit Trinkwasserschutzgebieten vermieden wurden.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter **Luft** und **Klima** sind im regionalen Maßstab neutral und im großräumigen Maßstab, auf Grund der Einsparung fossiler Brennstoffe samt Kohlendioxidausstoß, positiv zu beurteilen.

Nennenswerte negative **Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern sind bei keiner Festlegung der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

4. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

4.1 Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführt. Dieses wurde mit Schreiben vom 26.03.2025 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 30.05.2025 zum Entwurf der Neufassung des Kapitels B VI „Energie“ sowie zur Anpassung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG vom 14.04.2025 bis 30.05.2025 bei den Landratsämtern Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut und Rottal-Inn sowie der kreisfreien Stadt Landshut und der Regierung von Niederbayern öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Niederbayern und Regionaler Planungsverband Landshut) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt Landshut sowie im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens. Selbiges Vorgehen erfolgte im ergänzenden Beteiligungsverfahren, welches mit Schreiben vom 29.10.2025 eingeleitet wurde Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte ebenfalls vollumfänglich wie oben beschrieben bei den gennannten Stellen vom 10.11.2025 bis zum 30.12.2025.

4.2 Auswertung und fachliche Anpassungen

Die im Rahmen der ersten Anhörung hinzugewonnen Erkenntnisse wurden in den Umweltbericht eingearbeitet. Der überarbeitete Umweltbericht war somit als Teil der Begründung auch Teil des ergänzenden Beteiligungsverfahrens. Die im Zuge der beiden Beteiligungsverfahren eingebrachten allgemeinen Erkenntnisse hinsichtlich voraussichtlicher und möglicher Umweltauswirkungen sind nachfolgend stichpunktartig aufgezählt.

- **Mensch (Gesundheit, Erholung**)
  - Hinweise auf notwendige Vorsorge- und Prüfabstände zu Siedlungsbereichen
  - Hinweise zum regelmäßigen Erfordernis einer Einzelfallbetrachtung immissionsschutzfachlicher Belange im Genehmigungsverfahren
  - Hinweise auf mögliche Summenwirkungen von Windenergieanlagen untereinander und mit anderen Lärmquellen
  - Kritik an potenzieller Überlastung und Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieplanungen
  - Kritik aufgrund von potenziellen Lärm-, Infraschall- und Schattenwurfbelastungen durch Windenergieanlagen und Forderung nach größeren Siedlungsabständen
  - Hinweis auf Gefahren durch Eisfall und Eiswurf
  - Hinweis auf Gefahren durch Rotorblattabrieb
  - Kritik aufgrund potenziellem Wertverlust von Immobilien durch Windenergieplanungen
  - Kritik an potenzieller Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieplanungen
  - Kritik an den Wertungen der potenziellen Umweltauswirkungen

- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**
  - Hinweise auf den geeigneten Umgang mit Biotopen, SPA-Gebieten, Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten, Fledermauspopulationen, FFH-Gebieten, Wäldern, Brutgebieten, Moorstandorten, Vogelzuggebieten
  - Hinweise auf z.T. fehlende Aktualität und Lückenhaftigkeit naturschutzfachlicher Festlegungen und Kenntnislagen wie u.a. Biotopkartierung oder Erfassung schlaggefährdeter Vogelarten
  - Hinweis auf Vorkommen von Wäldern mit speziellen Waldfunktionen und deren Umgang
  - Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung
  - Kritik an Zerstörung von Lebensräumen und des Landschaftsbilds durch Windkraftplanungen sowie an potenzieller Gefährdung von Fledermäusen und Vögeln
  - Kritik an Fortschreibung des Walderhaltungsziels
  - Kritik an den Wertungen der potenziellen Umweltauswirkungen

- **Boden/Fläche (Bodenfunktion, Erosion)**
  - Allgemeine Hinweise zu Geogefahren
  - Hinweis auf die Bedeutung und die Schutzbedürftigkeit von Mooren
  - Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung
  - Allgemeine Hinweise auf landwirtschaftliche Belange im Zuge von Windenergieplanungen, insb. auf die Notwendigkeit eines schonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen und auf die nötige Koordination der Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen mit der Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energien
  - Hinweis auf zusätzlichen Flächenverbrauch und Beanspruchung des Bodens bei Bau von Windenergieanlagen
  - Hinweis auf Flächenverlust für die Landwirtschaft durch Ersatzaufforstungen
  - Hinweis auf notwendige Berücksichtigung der Topographie/Hangneigung
  - Kritik an den Wertungen der potenziellen Umweltauswirkungen

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)**
  - Hinweise zu Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen
  - Hinweise zu wassergefährdenden Stoffen in Windenergieanlagen
  - Forderung nach vorrangigem Schutz des Trinkwassers
  - Kritik an potenzieller Gefährdung des Trinkwassers durch Windenergieplanungen

- **Luft, Klima**
  - Hinweise auf das überragende öffentliche Interesse am Windenergieausbau, insb. im Zuge des Klimawandels
  - Kritik an weiträumiger Überplanung von Waldflächen, Forderung nach einer vorrangigen Überplanung von Offenlandbereichen und Forderung nach verbindlichen Regeln für eine waldverträgliche Umsetzung

- **Landschaft**

- Hinweis auf allgemeine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieplanungen

- **Kultur- und Sachgüter**
  - Hinweise auf notwendige Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Denkmälern bzw. einer notwendigen Einzelfallbetrachtung im Zuge konkreter Anlagengenehmigungsverfahren
  - Hinweise zu Bodendenkmälern und deren Überplanung
  - Allgemeine Hinweise auf straßenbauliche Belange und Belange der Bahn, insb. hinsichtlich regelmäßig erforderlicher Mindestabstände, zu potenziellen Gefahrenquellen, zu Instandhaltungsmaßnahmen, zu geplanten Straßenausbaumaßnahmen und dem regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen m Rahmen der Genehmigungsverfahren
  - Allgemeine Hinweise zum Umgang mit bestehenden Richtfunktrassen und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen sowie mit Hochspannungsfreileitungen, Wasser- und Gasleitungen, u.a. zu Mindestabständen und Instandhaltungsmaßnahmen
  - Hinweise auf regelmäßig notwendige Vorsorge- und Prüfabstände zu Anlagenschutzbereichen der Deutschen Flugsicherung
  - Forderung nach Pufferabständen von Windenergiegebieten zu Rohstoffgebieten

- **Wechselbeziehungen der Umweltauswirkungen**
  - Keine Hinweise

- **Sonstige Sachgüter**
  - Hinweis auf umfangreiche Gefahren bei Havarien und Bränden
  - Hinweise auf militärische Restriktionen
  - Allgemeine Hinweise zu luftrechtlichen Belangen, zu Bauschutz- und Anlagenschutzbereichen, zur Möglichkeit unverbindlicher Vorprüfungen und insb. zum regelmäßigen Erfordernis von Einzelfallprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren
  - Allgemeine Hinweise zum Anschluss möglicher Windenergieanlagen an das Stromnetz und zu möglichen Abschaltungen
  - Forderung nach einer Koordination zwischen Windkraft- und Netzausbau
  - Forderung nach einer Beachtung der zivilen Fluginfrastruktur
  - Hinweis, dass die Planung zur Energiewende und zur Versorgungssicherheit mit Strom beiträgt

4.3 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern Öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Landshut sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Anhörungsverfahren bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern zugänglich gemacht.

Wichtiges Ziel der standortgerechten Ausweisung von Vorranggebieten ist es, die Konflikte zwischen (zukünftiger) Windenergienutzung und anderen Flächen- bzw. Nutzungsansprüchen wie z.B. Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Siedlung und Infrastruktur weitestgehend zu lösen und die Umweltwirkungen so gering wie möglich zu halten.

Die Informationen des Umweltberichtes und die Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen stellten eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial dar. Im Anhörungsverfahren wurden einige Einwände bzw. Anregungen auch zu den Inhalten des Umweltberichtes abgegeben. Die Hinweise und Anregungen aus der Anhörung wurden in den Abwägungsprozess eingestellt und bei der Gebietsbestimmung berücksichtigt. Die Weiterentwicklung des Regionalplans gegenüber den Entwürfen ist zu großen Teilen auch darauf zurückzuführen (z.B. Gewährung eines sicheren Flugbetriebes, Überlastung einzelner Gemeinden, Herausnahme von Bodendenkmälern, artenschutzrechtliche Aspekte, etc.).

Im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens gingen beim Regionalen Planungsverband rund 250 Stellungnahmen von Seiten der Gemeinden, Behörden, Unternehmen, Verbände, Vereine und der Öffentlichkeit ein (Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Teil mit beigelegten Unterschriftenlisten; diese wurden nicht eigenständig quantifiziert).

Im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens gingen beim Regionalen Planungsverband rund 175 Stellungnahmen von Seiten der Gemeinden, Behörden, Unternehmen, Verbände, Vereine und der Öffentlichkeit ein (Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Teil mit beigelegten Unterschriftenlisten; diese wurden nicht eigenständig quantifiziert).

Nach Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der erste Entwurf entsprechend angepasst, so dass im Zuge der Neufassung des Kapitels B VI Energie nun 95 Vorranggebiete (bei Einleitung des Beteiligungsverfahrens 160) für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Dies entspricht einer Gesamtfläche von ca. 6.945 ha, was rund 1,84 % der Regionsfläche ausmacht. Bei Einleitung der Beteiligungsverfahren betrug die Gebietskulisse ca. 9.349 ha, was knapp 2,5 % der Regionsfläche ausmachte. Der vorhandene Spielraum wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens genutzt, um, in Abstimmung mit den Gemeinden, den betroffenen Fachstellen und der Öffentlichkeit, ein ausgewogeneres und räumlich verträgliches Gesamtergebnis zu erzielen, bei gleichzeitiger Erfüllung der Flächenbeitragswerte. Eine annähernd ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete auf die einzelnen 87 Gemeinden ist auf Grund der unterschiedlichen Standortvoraussetzungen nicht möglich. So kommt der überwiegende Anteil der Vorranggebiete (mehr als 2 % der Gemeindefläche mit VRG Wind beplant) in 26 Gemeinden zum Liegen, während 46 Gemeinden nicht oder kaum betroffen (weniger als 1 % der Gemeindefläche mit VRG Wind beplant) sind.

Die Vorranggebiete stellen ein Angebot von restriktionsarmen Gebieten dar, die auf Grund der Windhöffigkeit von 5 Meter pro Sekunde oder mehr in 160 m Höhe auch einen wirtschaftlich sinnvollen und (strom-)ertragreichen Betrieb von Windenergieanlagen/Windparks erwarten lassen. In Vorranggebieten besteht durch die bereits auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführte Vorprüfung verschiedener Belange eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass Windenergieanlagen/Windparks genehmigt werden können.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich der Plan auf die Schutzgüter zum Teil positiv und zum Teil negativ auswirkt. So können Windenergieanlagen beispielsweise negative Auswirkungen auf den Artenschutz haben, durch die gezielte räumliche Steuerung und der Freihaltung schützenswerter Bereiche kann durch die Planung aber eine Verbesserung gegenüber der Alternative „keine Steuerung“ erreicht werden. Für jede Fläche wurde im Umweltbericht ein Datenblatt erstellt, in dem die für das Gebiet relevanten Auswirkungen zu entnehmen sind. Am stärksten betroffen ist das Schutzgut Landschaft, da mit der Höhe der modernen Anlagen zwangsläufig eine Veränderung des Landschaftsbildes einhergehen wird. Dies ist aber unvermeidbar, wenn langfristig eine Umstellung der Energiegewinnung in Bayern erfolgen soll. Auch wurde dem Belang dadurch Rechnung getragen, dass sich die Vorranggebiete überwiegend in Landschaftsbildeinheiten konzentrieren, deren Eigenart als gering und mittel bewertet wurde. Ohne die regionalplanerische Steuerung

der Nutzung der Windenergie wäre eine deutlich stärkere Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter zu erwarten.

Tabelle 1: Vorgenommene Änderungen nach beiden Beteiligungsverfahren

Vorranggebietsfläche	Vorgenommene Änderung	Hauptgründe
DGF01	Reduzierung	Vermeidung Umzingelung einer Ortschaft
DGF02	Streichung	Überlastung der Gemeinde
DGF06	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
DGF07	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
DGF08	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes; Überlagerung mit 50 %-Dichtezentren
DGF10	Reduzierung	Bodendenkmal
DGF13	Reduzierung	Renaturierungsmaßnahme
DGF14	Streichung	Siedlungsentwicklung der Gemeinde
DGF15	Streichung	Siedlungsentwicklung der Gemeinde
DGF16	Reduzierung	Einwände der betroffenen Gemeinde
DGF 17	Reduzierung	Überlagerung mit 50 %-Dichtezentren
DGF18	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
DGF19	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
DGF20	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
DGF21	Reduzierung	Bodendenkmäler
DGF23	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
DGF24	Streichung	Planerisches Ermessen, keine Bündelung von WEA möglich
DGF25	Streichung	Planerisches Ermessen, Überlastung des Raumes

DGF26	Reduzierung	Vermeidung Umzingelung einer Ortschaft
DGF28	Reduzierung	Bodendenkmal, WSG-Zonen 1 und 2, Vermeidung Umzingelung mehrerer Ortschaften
DGF36	Reduzierung	Berücksichtigung eines Wohnhauses
DGF37	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
DGF38	Reduzierung	Bodendenkmal
DGF41	Reduzierung	Planerisches Ermessen, Überlastung des Raumes, Vermeidung Umzingelung einer Ortschaft
DGF42	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
DGF43	Reduzierung	Vermeidung Umzingelung mehrerer Ortschaften
DGF44	Streichung	Planerisches Ermessen, keine Bündelung von WEA möglich
DGF45	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
DGF47	Streichung	Planerisches Ermessen, keine Bündelung von WEA möglich
LA01	Streichung	Militärische Belange
LA02	Streichung	Militärische Belange
LA03	Reduzierung	Militärische Belange, Vermeidung Umzingelung einer Ortschaft
LA06	Reduzierung	Bodendenkmäler, Vermeidung Umzingelung mehrerer Ortschaften
LA08	Streichung	Überlastung der Gemeinde
LA10	Streichung	Überlastung der Gemeinde
LA11	Streichung	Überlastung der Gemeinde
LA12	Reduzierung	Bodendenkmäler, Vermeidung Umzingelung mehrerer Ortschaften
LA13	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche,

		keine Bündelung von WEA möglich
LA14	Reduzierung / Erweiterung	Bodendenkmal / Einwand Gemeinde
LA16	Streichung	Überlagerung mit 50 %-Dichtezentren
LA17	Reduzierung	Bodendenkmal, Vermeidung Umzingelung mehrerer Ortschaften
LA18	Reduzierung	Bodendenkmäler
LA19	Reduzierung	Bodendenkmal, planerisches Ermessen / Einwand Gemeinde
LA21	Reduzierung	Bodendenkmal
LA23	Streichung	Planerisches Ermessen, keine Bündelung von WEA möglich
LA24	Reduzierung	Planerisches Ermessen, Überlastung der Gemeinde, Vermeidung Umzingelung einer Ortschaft
LA26	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
LA27	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
LA30	Reduzierung	Bodendenkmal
LA32	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
LA35	Reduzierung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
LA36	Streichung	Entgegenstehende raumordnerische Belange (Weiterführung B15 neu)
LA37	Streichung	Planerisches Ermessen, keine Bündelung von WEA möglich
LA38	Streichung	Waldkindergarten
LA40	Reduzierung	Waldkindergarten
LA41	Streichung	Planerisches Ermessen, keine Bündelung von WEA möglich
LA43	Reduzierung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes

LA44	Streichung	Planerisches Ermessen, keine Bündelung von WEA möglich
LA45	Streichung	Überlagerung mit 50 %-Dichtezentren
LA47	Reduzierung	Vermeidung Umzingelung einer Ortschaft
LA48	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
LA49	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
LA51	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
LA52	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
LA56	Streichung	Planerisches Ermessen, Überlastung der Gemeinde
ROI01	Reduzierung	Bodendenkmal
ROI02	Reduzierung	Überlastung der Gemeinde, Vermeidung Umzingelung einer Ortschaft
ROI03	Reduzierung	Vermeidung Umzingelung einer Ortschaft
ROI05	Streichung	Planerisches Ermessen, keine Bündelung von WEA möglich, Überlastung der Gemeinde
ROI09	Streichung	Vermeidung Umzingelung einer Ortschaft
ROI10	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
ROI11	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
ROI13	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
ROI15	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
ROI16	Streichung	Artenschutzrechtliche Gründe
ROI16	Streichung	Planerisches Ermessen, Überlastung des Raumes

ROI18	Reduzierung	Bodendenkmäler
ROI20	Streichung	Topographie, planerisches Ermessen
ROI21	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
ROI25	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
ROI27	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
ROI28	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
ROI29	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
ROI31	Reduzierung	Waldkindergarten
ROI32	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
ROI34	Reduzierung	Bodendenkmal
ROI36	Streichung	Geplanter Kurwald
ROI37	Reduzierung	bestehender Kurwald
ROI38	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
ROI39	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
ROI40	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
ROI41	Streichung	Gewährung eines sicheren Flugbetriebes
ROI45	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
ROI47	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
ROI49	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche, keine Bündelung von WEA möglich
ROI51	Streichung	Lage im LSG, markanter Höhenrücken
ROI52	Reduzierung	Bodendenkmal
ROI53	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche,

		keine Bündelung von WEA möglich
ROI54	Streichung	Planerisches Ermessen, Kleinstfläche

Durch die Neufassung des Kapitels B VI Energie werden auch Anpassungen in anderen Bereichen des Regionalplans nötig, damit er in sich stimmig bleibt und die einzelnen Ziele und Grundsätze aufeinander abgestimmt sind.

Hierzu wird im Kapitel B I Natur und Landschaft die Festlegung B I 1.3 zur Walderhaltung angepasst, da der Großteil der Vorranggebiete für die Errichtung von WEA auf Grund der starken Zersiedelung in der Region in Waldflächen zum Liegen kommt. Eingriffe in die Waldstrukturen lassen sich beim Ausbau der Windenergie nicht vermeiden, sollen aber möglichst verträglich gestaltet werden. Mehrere Einwender sehen die Umformulierungen der Festlegungen bei B I 1.3 kritisch, da eine Verminderung der Flächensubstanz der Waldbereiche befürchtet wird. Es ist auch weiterhin das Bestreben des Regionalen Planungsverbandes, die Flächensubstanz des Waldes in der waldärmsten Region Bayerns möglichst zu erhalten. Dennoch muss auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden.

5. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe durch den Bau und Betrieb von WEA können erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden. Diese Maßnahmen gilt es im Genehmigungsverfahren zu eruieren und zu bewerten.

Planungsgemäß erfolgt die laufende Dokumentation und Überwachung raumbedeutsamer Entwicklungen und Umweltwirkungen durch die Landesplanungsbehörde im Rahmen des Rauminformationssystems gemäß Art. 31 BayLplG.

Die zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Landshut wirken darauf hin, dass nach Maßgabe der jeweiligen fachplanungsgesetzlichen Raumordnungsklauseln bzw. nach Art. 3 BayLplG die Ziele der Raumordnung beachtet sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.
Da die Raumordnungspläne gem. § 7 Abs. 8 ROG in einem regelmäßigen mittelfristigen Zeitraum nach ihrer Eignung zu überprüfen sind, ist ein Monitoring im maßgeblichen regionalplanerischen Zeithorizont gewährleistet. Sollte sich in diesem Kontext hinsichtlich der generellen Plannotwendigkeit oder konkret innerhalb der neu auszuweisenden Gebiete eine wesentlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage ergeben, welche zu einer grundlegenden Neubewertung führen müsste, so ist der Regionale Planungsverband Landshut angehalten, dies planerisch zu berücksichtigen. Nicht zuletzt auch um den Vorgaben gem. Grundsatz LEP 6.2.2 zu entsprechen, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dahingehend überprüft werden sollen, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.